

Im Fokus des Fiskus – Steuerfahndung



Grenzgänger und Homeoffice

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich ist novelliert und nun in Kraft.

Siegeszug der Sprachmodelle

Neue KI-Agenten vereinfachen die Nutzung generativer KI-Optionen.

Ein Hauen und Stechen

Der geplante Verkauf geerbter Familienimmobilien führt oft zu Streit.



Ihre Kanzlei ist schon auf der DATEV E-Rechnungsplattform registriert? Ausgezeichnet!

Falls nicht, dann gehen Sie jetzt den nächsten Schritt und registrieren Sie sich auf der DATEV E-Rechnungsplattform. Denn mit dem integrierten DATEV E-Rechnungspostfach ist der einfache und sichere Empfang von E-Rechnungen möglich. Darüber hinaus profitieren Sie von den weiteren Ausbaustufen zum Rechnungsausgang. Das Postfach wird damit zur Schaltzentrale für den Versand und Empfang Ihrer Rechnungen.



Sie möchten mehr erfahren? Jetzt informieren unter go.datev.de/e-rechnungsplattform-info



DATEV in Zahlen



4,9 Millionen

Übermittlungen gab es 2024 in der Digitalen Kommunikation Finanzverwaltung.



Über 88 Millionen

Belege wurden 2024 durchschnittlich pro Monat digital eingereicht.



1,6 Millionen

Umsatzsteuervoranmeldungen wurden 2024 durchschnittlich pro Monat übermittelt (UStVA und USt 1/11).



Ca. 19,5 Millionen

elektronisch ermittelte Jahressteuererklärungen gab es 2024.



1,08 Millionen

Datenübermittlungen an den Bundesanzeiger fanden 2024 statt.



Kooperation und Ruhe

Die Steuerfahndung ist ein hochsensibles Thema, das Unternehmer emotional wie praktisch fordert. Für Steuerberater ist sie ein Drahtseilakt: Bei Betriebsdurchsuchungen gilt es, einen kühlen Kopf zu bewahren und Mandanten zu einer besonnenen Haltung anzuleiten, um Eskalationen zu vermeiden. Proaktive Beratung ist das beste Mittel zur Prävention – sei es durch regelmäßige Compliance-Prüfungen oder das frühzeitige Sensibilisieren für Flankenschutzfahrer. Zudem sollte der Berater die Rechte seiner Mandanten kennen und verteidigen, gerade bei vorverlagerten Ermittlungen und in finanzgerichtlichen Verfahren. Eine starke, strategische Begleitung ist jetzt mehr denn je gefragt. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

DATEV Mittelstandsindex

Jeden Monat einen datenbasierten Blick auf die konjunkturelle Lage der Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Deutschland:

mittelstandsindex.datev.de

E-Rechnungspflicht

Die E-Rechnungspflicht gilt seit dem 1. Januar 2025. Registrieren Sie sich auf der E-Rechnungsplattform. Klicken Sie auf der Registrierungsseite „DATEV-Mitglied“ an.

go.datev.de/e-rechnungsplattform-registrierung

Gemeinsam in die Zukunft

DATEV entwickelt das Produktportfolio stetig weiter und unterstützt Mitglieder und Kunden auf dem Weg in die Cloud. Effiziente Kanzleiprozesse stehen dabei stets im Fokus.

go.datev.de/portfolioentwicklung

Perspektiven



06 Was uns wirklich weiterbringt

Kunden-Events wie die Regional-Info-Tage oder der DATEV-Kongress bieten Gelegenheiten, sich über Branchenthemen zu informieren, sich zu vernetzen und sich auszutauschen. Wir setzen Impulse und gestalten die Zukunft der Steuerberatung gemeinsam.

Praxis

20 Ungewollte Ergebnisse vermeiden

Renten- und Lebensversicherungen sind oft Streitpunkt erbrechtlicher Angelegenheiten. Die Regelungen zu den Bezugsberechtigten sollten sorgfältig getroffen werden.



23 Grenzgänger und Homeoffice

Die Änderungen im Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich sind nun in Kraft. Seit Kurzem sind für Grenzgänger nur noch die Tage schädlich, an denen die Tätigkeit außerhalb der Grenzzone ausgeübt wurde.

Titelthema

Im Fokus des Fiskus – Steuerfahndung

08 Nun ist ein Verteidiger gefragt

Von einer Steuerfahndung Betroffene wollen, dass die Aktion zeitnah endet. Doch wie erreicht man dieses Ziel?

11 Unverhofft kommt oft

Die kleine Steuerfahndung gibt es nun vermehrt auch im privaten Bereich – also besser frühzeitig kundig machen.

14 Den Konflikt lösen

Bei Prüfungen gibt es oft einen Widerstreit zwischen der Selbstbelastungsfreiheit und Mitwirkungspflichten.

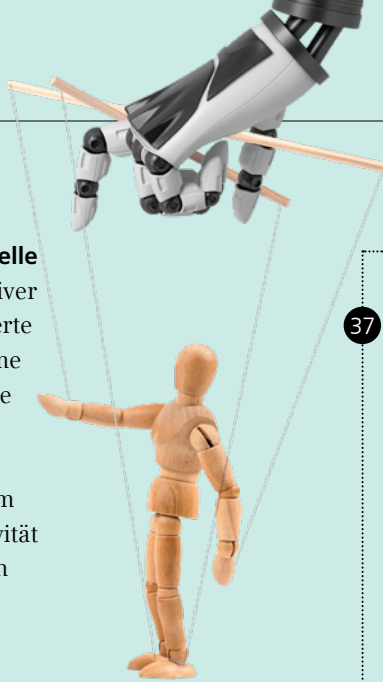
17 Auf sein Recht pochen

In der Finanzgerichtsbarkeit ist die Zeugen- und Beteiligtenvernehmung besonders problematisch.



26 Siegeszug der Sprachmodelle

Die Interaktion mit generativer KI wird durch agentenbasierte Systeme auf eine neue Ebene gehoben, da der Mensch die zentrale Koordinationsrolle nicht mehr ausfüllen muss. Diese Systeme haben zudem das Potenzial, die Produktivität auch im Steuerbereich noch weiter zu steigern.



29 Ein Hauen und Stechen

Wenn eine Erbgemeinschaft darüber nachdenkt, die Familienimmobilie zu veräußern und, falls ja, zu welchem Preis, ist Streit vorprogrammiert.

31 Komplexe Materie

Die Anforderung, den Zugewinn auszugleichen, setzt sowohl Kenntnisse im Familien- als auch im Steuerrecht voraus. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Unternehmerehe abgewickelt werden soll.

34 KLARTEXT – Macht der Bilder – warum gute Ideen scheitern

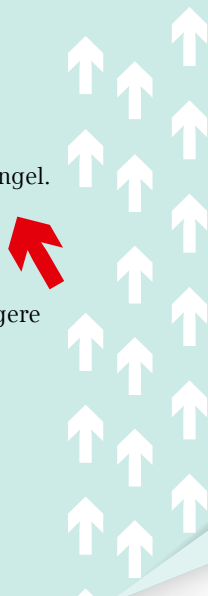


Viele herausragende Produktideen scheitern nicht, weil sie schlecht sind, sondern weil sie schlecht erklärt werden. Das Problem ist selten die Qualität der Idee, sondern die mangelnde Kunst, sie richtig zu kommunizieren.

Kanzleimanagement

35 Es braucht nur Mut

Nach wie vor schmerzt die Steuerberatung der Fachkräftemangel. René Kräußlich, Leiter Finanzen bei Polstermöbel Fischer, meint, dass man bei der Suche nach Personal durchaus auch mal mutigere Wege gehen sollte.



Produkte & Services

37 50 Jahre LEXinform

Tagaktuelle Fachinformationen, jederzeit und von überall aus zugänglich – das bietet die DATEV-Datenbank LEXinform. Mit nationalen und internationalen steuerrechtlichen Informationen bietet sie stets schnelle und umfassende Unterstützung – und das seit 50 Jahren.



In neuem Design

Neue Filtermöglichkeiten, eine verbesserte Navigation und ein modernes Design: Mit der Aktualisierung von DATEV Lernplattform online können Sie sich noch besser weiterbilden.

37 Impressum

Unter UNS

38 Kritischer Geist

Alexandra Stadtmüller ist selbstständige Steuerberaterin und nutzt die vielen digitalen Möglichkeiten virtuos, um ihre Arbeit und ihr Privatleben optimal zu gestalten.



VORSCHAU
AUSGABE
04 / 25

Titelthema
Insolvenzen

Steigende Kosten, lahrende Konjunktur und fehlende Fachkräfte. Die Zahl der Insolvenzen ist so hoch wie seit 20 Jahren nicht mehr. Was exklusive DATEV-Zahlen über die Lage des Mittelstands verraten und wie Steuerberater helfen, das Schlimmste zu vermeiden.

Was uns wirklich weiterbringt

Kundenveranstaltungen 2025 | Zahlreiche Kunden-Events wie die Regional-Info-Tage oder der DATEV-Kongress stehen wieder vor der Tür und bieten eine hervorragende Gelegenheit, sich über aktuelle Branchenthemen zu informieren, sich zu vernetzen und den Austausch mit Kollegen zu pflegen. Von smarten Prozessen bis hin zu Cybersecurity – wir setzen Impulse und gestalten die Zukunft der Steuerberatung gemeinsam.

Kürzlich habe ich eine spannende Zahl gelesen, die vom Max-Planck-Institut in einer Studie erhoben wurde: Wir stehen durchschnittlich mit acht Menschen täglich in Kontakt. Diese Zahl hat mich nachdenklich gemacht. Was passiert, wenn diese Kontakte fehlen? Die Corona-Pandemie hat uns deutlich gezeigt, wie wichtig der persönliche Austausch ist – für unser Wohlbefinden, für kreative Prozesse und auch für unseren beruflichen Erfolg. Veranstaltungen wie unsere deutschlandweit stattfindenden Regional-Info-Tage und auch unser DATEV-Kongress im Juni in Nürnberg bieten genau diese Möglichkeit: echter Dialog und inspirierende Begegnungen.

Der Mehrwert von echten Begegnungen

Im vergangenen Jahr gab es während der Regional-Info-Tage eine besondere Begegnung, die mir im Gedächtnis geblieben ist. Eine Kollegin erzählte begeistert, wie sie durch einen Tipp von einem anderen Mitglied die KI-Werkstatt von DATEV entdeckt hatte und nun regelmäßig damit arbeitet. Sie schilderte, wie KI ihr nicht nur wertvolle Zeit im Kanzlei-Alltag spart, sondern auch hilft, wiederkehrende Aufgaben effizienter zu erledigen. Diese persönlichen Geschichten zeigen mir, wie wertvoll diese Treffen sind. Der direkte Austausch ermöglicht nicht nur, Lösungen für den Berufsalltag zu entdecken, die man bis dato nicht kannte, sondern stärkt auch das Vertrauen und die Gemeinschaft unter den Mitgliedern – etwas, das kein digitales Meeting ersetzen kann. Warum das so ist, dafür hat die Wissenschaft eine Erklärung: Soziale Kontakte fördern die Ausschüttung von Glückshormonen wie Serotonin, Dopamin, Endorphinen und Oxytocin, was zu einem gesteigerten Glücksempfinden führt. Sie stär-

ken zudem das Zugehörigkeitsgefühl und fördern kreative Prozesse sowie Innovation – eine Grundlage für effektive Zusammenarbeit und neue Ideen.

Themen, die uns 2025 bewegen

Gelegenheit zum persönlichen Austausch gibt es bereits im März. Dann starten wir mit unseren Regional-Info-Tagen, bis Mitte Mai gastieren wir in zwölf verschiedenen Städten. Ich selbst werde versuchen, auch an der ein oder anderen Veranstaltung teilzunehmen. Der Schwerpunkt liegt auf smarten Prozessen und Strukturen, die helfen sollen, Kanzleien effizienter zu gestalten und die Digitalisierung voranzubringen. Es geht darum, wie wir den Wandel nicht nur begleiten, sondern aktiv mitgestalten können. Denn es liegt in unserer Hand, die Digitalisierung in Kanzleien voranzutreiben und diese fit für die Zukunft zu machen.

Ein Highlight sind wieder die themenspezifischen Sessions, die in die relevanten Fragestellungen eintauchen. Die Sessions zur „Arbeitsteiligen Zusammenarbeit Kanzlei-Mandant“ zum Beispiel werden eindrucksvoll zeigen, wie durch Automatisierung und digitale Zusammenarbeit mit Mandantinnen und Mandanten echte Effizienzgewinne erzielt werden können. Besonders im Bereich der Finanzbuchhaltung und der Lohnabrechnung gibt es großes Potenzial, das wir gemeinsam heben wollen.

DATEV-Kongress 2025: Inspiration und Perspektiven

Unter dem Motto „Dialog mit der Zukunft“ ist der DATEV-Kongress 2025 zweifellos der Veranstaltungshöhepunkt des

Jahres. Auf uns warten zahlreiche inspirierende Vorträge sowie eine umfassende Ausstellung, die die neuesten Technologien und Entwicklungen beleuchtet – ein Programm, auf das ich mich persönlich schon sehr freue.

Mit hochkarätigen Speakern wie Dr. Joachim Gauck, der moralische und gesellschaftspolitische Perspektiven einbringt, oder den KI-Expertinnen Dr. Léa Steinacker und Kenza Ait Si Abbou Lyadini, die technologische und menschliche Aspekte der künstlichen Intelligenz beleuchten, werden wir das Thema Zukunft aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten. Auch ich selbst werde über die Herausforderungen und Chancen für den Berufsstand und den Mittelstand sprechen. Der Kongress bietet eine einzigartige Gelegenheit, sich miteinander zu vernetzen und gemeinsam entscheidende Impulse für die Zukunft zu setzen. Eines kann ich Ihnen jetzt schon versprechen: Es wird inspirierend und zukunftsweisend!

Gemeinsam die Zukunft gestalten

„Es sind die Menschen, die uns weiterbringen“, sagte einmal Dale Carnegie, ein Pionier der Kommunikations- und Persönlichkeitsentwicklung. In diesem Sinne: Ich freue mich sehr darauf, Sie vor Ort zu treffen, Ihre Sichtweisen zu hören und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. ●



PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG

Nürnberg im Januar 2025

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

Wir sehen uns:

go.datev.de/regional-info-tage

go.datev.de/kongress



Nun ist ein Verteidiger gefragt

Durchsuchung des Betriebs | Die Maßnahmen im Rahmen einer Steuerfahndung sind für den betroffenen Unternehmer eine hochemotionale Angelegenheit. Ihm ist daran gelegen, dass diese zeitnah enden. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es jedweden Ärger oder Schwierigkeiten zu vermeiden.

Dr. Jörg Burkhard



Als Beschuldigte oder Beschuldigter im Rahmen einer Steuerfahndung hat man natürlich ein Interesse daran, dass die Durchsuchung sobald wie möglich beendet wird. Daher kann es sich anbieten, mit den Fahndern zu kooperieren. Wenn man sich dazu entschließt, sollte man taktisch gut vorgehen. Der Beschuldigte kann den Fahndungsleiter kaum fragen, ob dieser die Durchsuchung beendet, wenn er die gewünschten Unterlagen erhält. Eine solche Frage, ob sie denn tatsächlich schon alles gefunden haben, würde womöglich sogar Misstrauen beim Fahnder erwecken und ein weitergehendes Interesse dahingehend, vermutlich noch mehr belastendes Material zu finden. Es bleibt also nichts anderes übrig, als darauf zu vertrauen, dass nach freiwilliger Herausgabe belastender Unterlagen die Fahndungsmaßnahmen beendet werden.

Keine Garantie auf ein schnelles Ende

Es gibt allerdings keine Gewähr dafür, dass die Fahnder eine angelaufene Durchsuchung beenden, wenn sie die gesuchten Unterlagen gefunden haben. Möglicherweise wird die Durchsuchung nach der freiwilligen Herausgabe der Dokumente sogar noch intensiviert und zum Beispiel nach Tresoren, nach Geld, nach Tagebüchern oder anderen interessanten, verräterischen Aufzeichnungen weitergesucht. Schließlich muss in den bereits gefundenen Dokumenten ja nicht alles stehen, was sich

steuerstrafrechtlich verwerten lässt. Eine gezielte Suche nach Zufallsfunden wäre allerdings rechtswidrig.

Beschlagnahmungen

So gut wie nie verbleiben die gefundenen, relevanten Unterlagen beim Beschuldigten. Sie werden selbst dann, wenn die Durchsuchung am nächsten Tag fortgesetzt werden sollte, am ersten Tag der Fahndung gesichert und mitgenommen. Denn letztendlich soll die Auswertung der Unterlagen in der Dienststelle erfolgen. Jedoch fanden in jüngerer Zeit größere Durchsuchungen bei Kreditinstituten statt, wo zumindest vorübergehend einige der gefundenen Unterlagen in einzelnen Räumen verblieben, nachdem diese Räume versiegelt wurden. Grundsätzlich werden aber alle potenziell relevanten Unterlagen mitgenommen und in den Dienststellen der Fahnder ausgewertet.

Beschlagnahmeverzeichnis

Die zu beschlagnahmenden Unterlagen werden in einem Beschlagnahmeverzeichnis erfasst. Aus Sicht der Steuerfahndung, aber auch der des Steuerpflichtigen, ist darauf zu achten, dass die Beschriftung möglichst genau ist. Eine Erfassung wie „Tüte mit losen Unterlagen“ oder „Leitzordner Bank“ beziehungsweise „Leitzordner Buchführung“ ist jedenfalls dann



nicht sinnvoll, wenn es mehrere solcher Ordner über mehrere Jahre hinweg gibt oder sich jedenfalls aus derart oberflächlichen Bezeichnungen nicht klar und eindeutig auf den beschlagnahmten Inhalt zurückschließen lässt und sich dadurch die Gefahr späterer Verwechslungen beim Zitieren oder wegen der Herausgabe einzelner Asservaten ergibt. Hier muss ganz sensibel vorgegangen und genau protokolliert werden. Sind die beschlagnahmten Ordner voll, halbvoll oder fast leer? Werden die Blattzahlen geschätzt oder die Kontonummernblätter genau erfasst? Halten die Fahnder den Prüfungs- oder Kontoauszugszeitraum genau fest? Um welches Kreditinstitut geht es? Handelt es sich bei den beschlagnahmten Dokumenten um Kontoauszüge, Darlehensverträge, allgemeine Korrespondenz mit der Bank, Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Baufinanzierungsunterlagen? Wie lange bleiben die beschlagnahmten Unterlagen bei der Behörde? Wann und in welcher Reihenfolge bekommt sie der Beschuldigte wieder zurück? Hier ist der begleitende Experte gefordert, den Beschuldigten bestmöglich zu unterstützen und die Fahnder um möglichst genaue Erfassung der Ordner, Heftmappen sowie Unterlagen zu bitten.

Durchsuchung kann nicht gestoppt werden

Gegen die Maßnahmen der Steuerfahndung kann man sich in keiner Weise wehren. Auch der Verteidiger hat normalerweise

keine Möglichkeit, eine angelaufene Durchsuchung zu beenden, auch nicht mit Eilanträgen oder noch so guten Argumenten. Vor allem aber gilt es, jeden Widerstand oder gar Gewalt zu vermeiden. Dies führt nämlich nur dazu, dass der Beschuldigte ganz schnell in Handschellen liegt, abgeführt wird und möglicherweise weitere strafrechtliche Verfahren auf ihn zukommen.

Sonderfälle

Es gibt jedoch Konstellationen, bei denen die Fahndung abrupt endet. Die Durchsuchung wird zum Beispiel beendet, wenn sich die Fahnder im Stockwerk geirrt haben oder versehentlich beim Vater des Beschuldigten auftauchen, weil dieser den gleichen Vornamen wie der Steuerpflichtige hat. Dies ist natürlich ein peinliches Versehen. Bei vernünftiger Einsatzplanung wird so etwas nicht passieren. Aber natürlich endet eine Durchsuchung sofort, wenn sie am falschen Ort erfolgt.

Wirksame Selbstanzeige

Die Steuerfahndung endet zudem auch dann, wenn vor Beginn der Durchsuchung eine Selbstanzeige wirksam und vollständig eingereicht wurde. Sofern man zum Beispiel am Abend vor der Durchsuchung die Selbstanzeige einreicht, kann man den Leiter der Steuerfahndung darauf hinweisen, der diesen Einwand

beim zuständigen Finanzamt nachprüfen wird. Wenn sich der Hinweis bestätigen sollte, wird die Durchsuchung abgebrochen, auch wenn sie bereits angelaufen sein sollte.

Behördliche Kommunikationsspanne

Schließlich kann es auch vorkommen, dass eine längst eingereichte Selbstanzeige der Steuerfahndung aufgrund interner Kommunikationsspannen im Finanzamt nicht bekannt ist. Auch hier hilft der Hinweis an den Fahndungsleiter, dass eine Selbstanzeige längst eingereicht wurde. Der Fahnder muss dies prüfen und wird die Durchsuchung dann natürlich abbrechen. Eigentlich hätte es hier zu gar keiner Durchsuchung kommen dürfen, weil der Veranlagungsbezirk die Fahnder über eingegangene Selbstanzeigen hätte informieren müssen – längst bevor die Durchsuchung angelaufen ist. Der Veranlagungsbezirk ist nämlich sogar verpflichtet, den Fahndern eine Selbstanzeige zur Auswertung zuzuleiten, damit sie diese aufgrund des vorliegenden Kontrollmaterials auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen können. Aber auch im Finanzamt arbeiten Menschen und Menschen machen Fehler. Gleiches gilt natürlich, wenn im Falle des Vorwurfs einer pflichtwidrigen Unterlassung zur Abgabe von Steuererklärungen diese zwischenzeitlich beim Finanzamt eingegangen sind. Auch in diesem Fall würde eine angelaufene Durchsuchung leerlaufen, da ja die Steuererklärung zwischenzeitlich eingereicht wurde.

Den Verteidiger hinzuziehen

Im Rahmen einer Steuerfahndung beziehungsweise Durchsuchung kommen viele Fragen auf. Was passiert, wenn die Fahnder sich verabschieden oder quasi stillschweigend die Durchsuchung beenden? Ist damit der bisherige Durchsuchungsbeschluss aufgebraucht und benötigt die Steuerfahndung für eine erneute Durchsuchung einen neuen Beschluss? Ist eine erneute Durchsuchung ohne einen derartigen neuen Durchsuchungsbeschluss rechtswidrig? Folgen daraus Verwertungsverbote? All diese Fragen verdeutlichen, dass der Beschuldigte gut beraten ist, gleich zu Beginn einer Durchsuchung seinen Rechtsanwalt beziehungsweise Verteidiger hinzuzuziehen.

Anzeichen für ein Ende der Maßnahmen

Das Ende einer Durchsuchung zeichnet sich ab, wenn die Fahnder die beschlagnahmten Unterlagen aus dem Privathaus oder Betrieb des Beschuldigten verbracht haben. Ein Hinweis auf das zeitnahe Ende der Durchsuchung kann auch sein, wenn die Nebenorte längst durchsucht sind, die dortigen Fahnder ihre Arbeit beendet haben und entweder ins Finanzamt zurückgefahren sind oder zum Haupteinsatzort, um dort zu unterstützen, etwa bei der Vernehmung von Zeugen, der Durchsuchung von Räumen oder dem Erstellen von Beschlagnahmeverzeichnissen.

Ende der Durchsuchung

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörden oder genauer gesagt des zuständigen Fahndungsleiters, wann er die Durchsuchung für beendet erklärt. Das Ende der Steuerfahndung wird von ihm meistens stillschweigend – konkludent – bekannt gegeben, indem er sich verabschiedet und mit den anderen Fahndern geht. Sofern der leitende Beamte also nicht verkündet, die Durchsuchung am nächsten Tag fortsetzen zu wollen, weil er beispielsweise nicht fertig geworden ist, sondern sich tatsächlich verabschiedet, ist damit das Ende der Durchsuchung beziehungsweise Steuerfahndung erklärt. Bei der Verabschiedung sollte man jedwede Emotion vermeiden. Als Berater kann man hier nur zur Neutralität und Professionalität aufrufen. Auch alle Argumente, etwa gegen die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung, sind an dieser Stelle fehl am Platze.

Fazit und Ausblick

Die freiwillige Herausgabe der gesuchten Unterlagen kann zu einer schnellen Beendigung der Durchsuchung führen. Es gibt aber keine Gewähr dafür. Ausschließlich und allein der Fahndungsleiter oder ein anwesender Staatsanwalt beendet die Durchsuchung. Weder der Beschuldigte noch sein Rechtsanwalt können die Maßnahmen beenden – gleich mit welchen Argumenten oder juristischen Anträgen; selbst mit einem Eilantrag besteht in der Regel keine Chance, eine angelaufene Durchsuchung zu beenden. In jedem Fall sollte man keinen Widerstand leisten, jedweden Ärger oder Schwierigkeiten vermeiden, sofern man ein schnelles Ende der Maßnahmen wünscht. Und schließlich sollte man sich als Beschuldigter nie zu früh freuen und keinesfalls belastendes Material, das gut versteckt ist, gleich nach dem vermeintlichen Ende einer Durchsuchung wieder in den laufenden Betrieb einbinden. ●

DR. JÖRG BURKHARD

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Strafrecht, Wiesbaden

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/datenpruefung

Mit der DATEV-Lösung Datenprüfung und digitalen KI-gestützten Analysen sichern Sie die Qualität der Mandantenbuchführung und bereiten sie optimal auf Betriebsprüfungen vor.

Präsenzseminar (Vortrag) „Brennpunkt Betriebsprüfung: Dialog zwischen Betriebsprüfern und Anwalt“,
www.datev.de/shop/77455

Unverhofft kommt oft

Flankenschutzfahnder | Die sogenannte kleine Steuerfahndung ist nun vermehrt auch im privaten Bereich zu bemerken. Daher ist es unerlässlich, sich frühzeitig mit dem potenziellen Einsatz eines derartigen Fahnders auseinanderzusetzen, um seine Rechte im Ernstfall wahren zu können.

Dr. Christine Varga-Zschau



Illustration: Dirk Urecht/TERRITORY; trioks, almir1968, NatalyaBurova/Getty Images

Das Finanzamt bedient sich immer häufiger Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern, die als sogenannte Flankenschutzfahnder ohne Vorankündigung und ohne Durchsuchungsbeschluss erscheinen, um steuerliche Sachverhalte zu überprüfen. Im Fokus der Überprüfungen stehen steuerliche Sachverhalte, zum Beispiel rund um die Themenbereiche häusliches Arbeitszimmer, doppelte Haushaltsführung oder Internetverkäufe, bei Selbstständigen ebenso wie bei Privatleuten. Hierdurch wächst die Zahl der Überraschungsbesuche von Finanzbeamten. Gerade Privatleute wähten sich lange Zeit in Sicherheit vor solchen unerwarteten Überraschungsbesuchen, da der Einsatz von Flankenschutzfahndern eher bei Großverfahren beziehungsweise komplexen steuerlichen Sachverhalten, wie etwa Umsatzsteuerkarussellen, vermutet wurde. Die Tendenz der überraschenden Besuche der Steuerfahnder vermehrt bei Privatleuten zeigt, dass das Instrument der Steuerfahnder weniger ein gezieltes Fischen nach den großen Fischen, sondern vielmehr ein Schleppnetz für alle steuerlich unklaren Sachverhalte darstellt, in dem sich zunehmend auch kleine Fische tummeln.

Zwei potenzielle Maßnahmen

Umso wichtiger erscheint die Frage nach dem richtigen Umgang mit den Flankenschutzfahndern, sollten diese tatsächlich überraschend vor der Betriebs- oder Wohnungstür stehen. Um diese Frage richtig beantworten zu können, muss die tatsächliche Funktion der Flankenschutzfahnder geklärt werden. Denn grundsätzlich handeln Finanzbeamte entweder im steuerlichen Verfahren nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) oder im steuerstrafrechtlichen Verfahren nach den Vorgaben der Strafprozessordnung (StPO). Entscheidend zu erwähnen ist, dass sich beide Verfahren grundlegend hinsichtlich der Voraussetzungen, ihres Zwecks, der Befugnisse und der Auswirkungen für die betroffenen Unternehmer unterscheiden.

Verunsicherung ist groß

In der Praxis ist die Verunsicherung im Umgang mit den Flankenschutzfahndern groß und es wird die nicht ganz unbegründete Befürchtung geäußert, dass genau die erwähnte Trennung zwischen steuerlichen Verfahren und Steuerstrafverfahren, zwischen Steuervollzug und Strafverfolgung, durch den Einsatz der Flankenschutzfahnder schwinden wird. Diese Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, wenn man Folgendes bedenkt: Die Steuerfahndung hat nicht nur die Funktion, unbekannte Steuersachverhalte aufzudecken, die im weiteren Verlauf zu einem möglichen Steuer-

strafverfahren führen können, sondern auch komplexe oder auch nur unklare Sachverhalte durch Flankenschutzfahnder aufzuarbeiten. Dem Grunde nach sind Flankenschutzfahnder Finanzbeamte, die durch Kontrollbesuche den Innendienst der Finanzämter unterstützen sollen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Finanzbeamten bis auf die Beamten der Betriebsprüfung oder Steuerfahndung in der Regel keine Prüfungen oder Besichtigungen vor Ort durchführen werden.

Um diese Frage richtig beantworten zu können, muss die tatsächliche Funktion der Flankenschutzfahnder geklärt werden.

Spezielle Steuerfahnder

Flankenschutzfahnder sind Steuerfahndungsbeamte, die personell zu einer bestimmten Steuerfahndungsstelle gehören, aber ausschließlich Fälle eines bestimmten Finanzamts bearbeiten. Die Ermittlungen der Veranlagungsstelle sollen durch die Arbeit der Flankenschutzfahnder ge-

stärkt werden, die zum Auge und Ohr der Veranlagungsbeamten vor Ort beim Steuerpflichtigen werden. So bietet sich ein Kontrollbesuch insbesondere bei Sachverhalten an, die vom Schreibtisch aus gar nicht oder nur mit erheblichem Zeitaufwand entschieden werden könnten. Das Modell des Flankenschutzfahnders stützt sich – nach Ansicht der Finanzverwaltung – auf die gesetzliche Grundlage in § 208 AO, so dass sich die Befugnisse der Flankenschutzfahnder grundsätzlich aus der AO ergeben.

Unklare Verfahrenslage

In der Praxis kommt es aber immer wieder zu der Situation, dass der Finanzbeamte nicht klar zu erkennen gibt, in welcher Funktion und zu welchem Zweck er gerade tätig wird, und der irrigerweise entstandene Schein ausgenutzt wird, dass es sich um Ermittlungen nach der StPO aufgrund eines Steuerstrafverfahrens handelt und der Finanzbeamte dementsprechend weitergehende Ermittlungsbefugnisse hat. Tatsächlich handelt es sich jedoch oftmals lediglich um steuerliche Ermittlungen. Hinzu kommt, dass aufgrund des nicht angekündigten Besuchs ein Überraschungs- beziehungsweise Überraschungseffekt beim Steuerpflichtigen entsteht, den die Finanzbeamten ebenfalls nutzen, um an Datenmaterial und Auskünfte zu gelangen, die ansonsten gegebenenfalls nur durch die Vorlage eines Durchsuchungsbeschlusses zu bekommen wären.

Richterlicher Durchsuchungsbeschluss

Aus diesem Grund sollten sich betroffene Steuerpflichtige immer die Rechtsgrundlage für den Kontrollbesuch schriftlich bestätigen lassen und Ruhe bewahren. Des Weiteren empfiehlt es sich, den Steuerberater und/oder einen im Steuer-

recht versierten Rechtsanwalt über die Prüfung zu informieren, der die Einhaltung der Verfahrensrechte sicherstellt. So ist etwa an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass von Geschäftsräumen Wohnungen zu unterscheiden sind, die gemäß Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz (GG) besonders geschützt werden. Diese dürfen gemäß § 99 Abs. 1 S. 3 AO gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Selbst die Einwilligung des Wohnrechtsinhabers erlaubt es dem Flankenschutzfahnder grundsätzlich nicht, ohne einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss die Wohnung zu betreten, es sei denn, es liegt die oben genannte Ausnahme vor, die in der Praxis eine sehr untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Verwertungsverbot

Klärt der Flankenschutzfahnder den Wohnungsinhaber nicht darüber auf, dass zum Betreten der Wohnung ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss erforderlich ist, könnte im späteren Verlauf in Bezug auf die Erkenntnisse des Fahnders ein strafrechtliches Verwertungsverbot greifen. Auf jeden Fall eröffnet ein entsprechend gut dokumentierter Verfahrensverstöß erhebliches Argumentationspotenzial für den Steuerpflichtigen, insbesondere wenn aufgrund der Überumpelungssituation und der täuschungsähnlichen Lage der Steuerpflichtige Zutritt zur Wohnung gewährt, obwohl er dies ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss nicht müsste. Daher ist an dieser Stelle auch auf die höchstrichterlichen Urteile hinzuweisen, wonach gegen den Akt des Betretens einer Wohnung kein Einspruch oder eine Klage zulässig sein sollen, wenn der Zutritt mit vorheriger Zustimmung des Wohnungsinhabers erfolgt [so auch das Finanzgericht (FG) Münster, Az. 9 K 2384/17]. Zuweilen bietet es sich an, in einer derartigen Situation das Betreten der Wohnung mit einer entsprechenden Terminvereinbarung im Idealfall im Beisein des steuerlichen oder anwaltlichen Beraters zu gestatten, um etwaige negative Folgen einer generellen Verweigerung zu verhindern. Des Weiteren ist in derartigen Fällen dringend der Steuerberater und im besten Fall auch ein in steuerstrafrechtlichen Verfahren versierter Anwalt hinzuzuziehen, denn erfahrungsgemäß wirken sich Verfahrensfehler, die zu diesem Zeitpunkt gemacht werden, im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens, besonders gravierend aus.

Fazit

Die Flankenschutzfahndung oder auch die kleine Steuerfahndung, wie sie zuweilen betitelt wird, ist nach wie vor en vogue, wie steigende Fallzahlen der Einsätze schließen lassen. Die Steuerfahndungsbeamten werden dabei nicht nur bei komplexen steuerlichen Sachverhalten, sondern auch im privaten Bereich, wie etwa bei Themen einer doppelten Haus-

haltsführung, einem häuslichen Arbeitszimmer oder Handwerkerrechnungen mit unklarer Beurteilung, eingesetzt. Umso wichtiger ist es, sich frühzeitig mit der Thematik zu befassen, um gerade dem Überraschungs- und Überraschungseffekt, den sich die Fahnder gerne zunutze machen, effektiv zu begegnen. Hierzu gehört es auch, sich bereits im Vorfeld die Frage zu stellen, ob Hinweise bestehen könnten, die den Besuch eines Flankenschutzfahnders ankündigen könnten. Ein Hinweis auf eine mögliche Prüfung kann der Vermerk der Vorläufigkeit des Steuerbescheids nach § 164 AO sein. Gerade in einem derartigen Fall ist eine Abstimmung mit dem Steuerberater beziehungsweise mit dem Fachanwalt für Steuerrecht anzuraten, denn explizit beim Flankenschutzfahnder gilt, wie auch bei allen anderen steuerlichen Prüfungen: Eine gute Vorbereitung sichert die Rechtswahrung und in vielen Fällen auch die Rechtsfindung. ●

DR. CHRISTINE VARGA-ZSCHAU

Rechtsanwältin und Associate Partner bei Rödl & Partner in Nürnberg. Sie ist Geldwäschebeauftragte sowie für das Team Prävention und Verteidigung im Bereich Wirtschafts-, Zoll- und Steuerstrafrecht tätig.



MEHR DAZU

Online-Seminar (Vortrag) „Betriebsprüfung – Abwehrstrategien bei Verwertung der Buchführung“,
www.datev.de/shop/78632

Den Konflikt lösen

Vorverlagerte Strafermittlungen | Zahlreiche verwaltungsrechtliche Spezialgesetze enthalten ausufernde Prüfungskompetenzen von Aufsichtsbehörden, die häufig zu einem Widerstreit zwischen der Selbstbelastungsfreiheit und weitreichenden Mitwirkungspflichten der Betroffenen führen.

Manuel Operhalsky und Dr. Linus Mührel



Diese Gesetze lassen den Betroffenen mitunter nur die Wahl, sich entweder durch ein Mitwirken der Gefahr eines Straf- beziehungsweise Ordnungswidrigkeitenverfahrens auszusetzen oder wegen fehlender Mitwirkung Zwangsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde oder wiederum die Verhängung von zum Teil hohen Bußgeldern zu provozieren. Fast keines der Gesetze, die Rechtsgrundlagen für solche Prüfungen beinhalten, löst diesen Widerstreit auf, obwohl er in der Praxis häufig vorkommt. Für Betroffene kann es angesichts der Komplexität daher gefährlich sein, sich behördlichen Prüfungen ohne fachliche Beratung zu stellen.

Hehre Grundsätze

Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit (nemo tenetur se ipsum accusare) besagt, dass niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten. Dieser Grundsatz mag nicht explizit in der Verfassung aufgeführt sein, er besteht gleichwohl unbestritten als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf ein faires Verfahren. Im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren besteht dieser Grundsatz uneingeschränkt, auch wenn er als solcher nicht in der Strafprozessordnung (StPO) oder dem

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) formuliert ist. Er spiegelt sich in verschiedenen Rechten von Beschuldigten und Zeuginnen und Zeugen wider. So steht es einem Beschuldigten frei, jede aktive Mitwirkung an seiner eigenen Überführung zu verweigern, etwa die Herausgabe von Beweismaterial. Auch ein Zeuge hat das Recht, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn oder einen Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Den staatlichen Behörden ist es untersagt, diese Rechte zu umgehen. Im Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit dagegen nur ausnahmsweise. Stattdessen sollen öffentlich-rechtliche Mitwirkungspflichten gegenüber (Aufsichts-)Behörden ein effektives Verwaltungshandeln sicherstellen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz liegt nur selten vor, etwa wenn durch die Mitwirkungspflichten die genannten Verweigerungsrechte im Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren berührt werden. Bei Überschneidungen gehen die strafprozessualen Rechte also vor, könnte man sagen. Wann ein solcher Fall vorliegt, ist den verwaltungsrechtlichen Spezialgesetzen jedoch regelmäßig nicht zu entnehmen.

Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren

In nahezu allen verwaltungsrechtlichen Spezialgesetzen sind Mitwirkungspflichten gegenüber den jeweiligen (Aufsichts-) Behörden statuiert. Die Behörden können diese mit Zwangsmitteln durchsetzen. Mitunter stellt eine Verweigerung der Mitwirkung sogar eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden kann. Beispielsweise sieht § 17 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ein Besichtigungsrecht der Aufsichtsbehörde sowie Pflichten zur Auskunft und Herausgabe von Dokumenten vor, die mittelbar oder unmittelbar Aufschluss über die Einhaltung des ArbZG geben. Wenn der Betroffene sich weigert, diesen Pflichten nachzukommen, etwa weil er befürchtet, dass ihn dies – und sei es zu Unrecht – in die Gefahr der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat aufgrund Nichteinhaltung des ArbZG bringen könnte (§§ 22 und 23 ArbZG), kann die Behörde Zwangsmittel anwenden. Außerdem stellt das Nichterfüllen der Mitwirkungspflichten wiederum eine eigene Ordnungswidrigkeit dar (§ 22 Abs. 1 Nr. 10 ArbZG), die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann. Ein weiteres Beispiel bietet das Datenschutzrecht. Dort statuiert Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eine – selbstbelastende – Pflicht zur Mitteilung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde. Dieser stehen im Übrigen gemäß Art. 58 DS-GVO und § 40 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) umfang-

reiche weitere Befugnisse zu. Kommen Betroffene diesen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten nicht nach, um sich zum Beispiel nicht selbst wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat, etwa nach den §§ 42 und 43 BDSG oder § 201a Strafgesetzbuch (StGB), verdächtig zu machen, sieht die DS-GVO dafür die Verhängung von Bußgeldern von bis zu 20 Millionen Euro oder bei Unternehmen von bis zu 4 Prozent des im Vorjahr erzielten Geschäftsumsatzes vor (Art. 83 Abs. 4 und 5 DS-GVO). So stellt sich die Frage, wie diese und andere verwaltungsrechtliche Spezialgesetze den skizzierten Konflikt zwischen Mitwirkungspflichten und Selbstbelastungsfreiheit auflösen.

Auskunftsverweigerungsrecht

§ 17 Abs. 6 ArbZG bestimmt, dass ein zur Auskunft Verpflichteter die Auskunft auf Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde. Eine solche Regelung ist auch in vielen anderen verwaltungsrechtlichen Spezialgesetzen zu finden, wie etwa in § 29 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO), § 111 Abs. 3 Handwerkerordnung (HwO), den §§ 44 Abs. 6, 44b Abs. 6 Kreditwesengesetz (KWG) oder § 52 Abs. 4 Geldwäschegesetz (GwG). Diese Vorschriften gewähren allerdings nicht das Recht, die Herausgabe von Dokumenten oder das Betreten und Besichtigen von Räumlichkeiten durch die Aufsichtsbehörde zu verweigern. Denn hiervon soll laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht der Kernbereich der Selbstbelastungsfreiheit betroffen sein, der Schutz von Gemeinwohlbelangen sei ebenfalls verfassungsrechtlich geboten und gehe vor (BVerfG-Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18). Zwar ist das Auskunftsverweigerungsrecht schön und gut, doch lässt das Gesetz offen, wann sich der Auskunftspflichtige einer Verfolgungsgefahr aussetzen könnte. Diese Gefahr muss nämlich konkret sein (BVerfG-Beschluss vom 07.09.1984 – 2 BvR 159/84). Zudem kommt es nicht auf die subjektive Sicht des Betroffenen an, sondern auf die Intention der Behörde (BVerfG-Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18). Den Behörden kommt insofern eine Doppelfunktion zu. Zum einen sollen sie präventiv zur Erreichung des jeweiligen Gesetzesziels tätig werden, zum anderen sollen sie repressiv ermitteln, um etwaige Gesetzesverstöße als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten verfolgen zu können. Dabei soll das Auskunftsverweigerungsrecht erst dann greifen, wenn die Behörde repressiv agiert, was aber wiederum laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht erst mit der offiziellen Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens der Fall ist (EGMR-Urteil vom 03.05.2001 – 31827/96). Indes dürfte die genaue behördliche Intention aufgrund der Doppelfunktion und des fließenden Übergangs

Das Gesetz lässt offen, wann sich der Auskunftspflichtige einer Verfolgungsgefahr aussetzt.

des Verwaltungs- ins Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren für den Verpflichteten kaum jemals klar erkennbar sein. Dies gilt erst recht, weil Behörden ihre Intention regelmäßig bewusst nicht offenlegen, um eine Mitwirkung des Verpflichteten zu erreichen beziehungsweise eine Verweigerung zu verhindern – sei sie auch rechtmäßig.

Beweisverwendungsverbot

Die DS-GVO und das BDSG sehen gar kein Auskunftsverweigerungsrecht des Verpflichteten beziehungsweise Auftragsverarbeiters vor. Dafür konstituieren die §§ 42 und 43 BDSG ein Beweisverwendungsverbot, wonach die oben genannte Mitteilung nach Art. 33 DS-GVO in einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen den Pflichtigen nur mit dessen Zustimmung verwendet werden darf. Auch andere verwaltungsrechtliche Spezialgesetze machen Gebrauch von einer solchen Regelung – so zum Beispiel § 97 Abs. 3 Insolvenzordnung (InsO), der ebenfalls ein striktes Beweisverwendungsverbot statuiert, oder § 69 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie § 393 Abs. 2 Abgabenordnung (AO), die ein beschränktes Beweisverwendungsverbot enthalten. Der Vorteil solcher Regelungen ist, dass sie den Widerstreit zwischen Selbstbelastungsfreiheit und Mitwirkungspflichten zwar nicht auflösen, aber immerhin noch nicht alles verloren ist, wenn Verpflichtete Letzteren allzu unbesonnen nachkommen.

Keine Auflösung des Widerstreits

Nicht wenige andere verwaltungsrechtliche Spezialgesetze sehen aber überhaupt keine Regelung zur Auflösung des Widerstreits vor. Was in diesen Fällen gelten soll, wurde bislang auch von der Rechtsprechung nicht abschließend entschieden. Zwar hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht entschieden, dass gegen einen nach § 26 Abs. 1 S. 2 Seelotsgesetz (SeeLG) Verpflichteten, der seiner Auskunfts- und Berichtspflicht nachkommt und sich hierbei selbst einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezichtigt, die so gewonnenen Erkenntnisse in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht verwertet werden dürfen (Beschluss vom 04.04.2012 – 8 ME 49/12). Inwieweit sich diese Entscheidung auf andere Gesetze übertragen lässt, ist allerdings unklar.

Fazit

Die unbesonnene Erfüllung von Mitwirkungspflichten im Zuge verwaltungsbehördlicher Prüfungen birgt die Gefahr, sich zu Unrecht der Verfolgung wegen angeblicher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auszusetzen. Deshalb sollte von einem gesetzlich normierten Verweigerungsrecht stets Gebrauch gemacht werden, wenn nicht ausgeschlossen werden

kann, dass ein Mitwirken faktisch zu einer Selbstbelastung führt beziehungsweise das vermeintlich präventive aufsichtsbehördliche Handeln auch bereits eine repressive Ermittlungshandlung darstellt. Dies gilt ebenfalls dann, wenn die Behörde vorgibt, lediglich ihrer Aufsichtstätigkeit nachzukommen. Aber auch wenn kein Verweigerungsrecht vorgesehen und ein Verweigern gegebenenfalls wiederum mit Geldbuße bedroht ist, sollte aufgrund der gravierenden (Neben-) Folgen eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens gewissenhaft geprüft werden, ob nicht lieber das Bußgeld wegen der Verweigerung in Kauf zu nehmen ist. Denn hiergegen lässt sich im Einspruchsverfahren mit einer Verletzung des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit argumentieren. Getreu dem Motto „Besser früher der Anwalt als später der Richter“ haben inzwischen sogar ausgewählte Strafrechtsschutzversicherungen die Beratung im Vorfeld aufsichtsbehördlicher Prüfungen beziehungsweise deren anwaltliche Begleitung in ihren Versicherungsschutz aufgenommen. Ein Rechtsanwalt kann in solchen Fällen nicht nur prüfen, ob ein Verweigerungsrecht besteht, sondern auch die behördliche Motivlage beurteilen und nicht zuletzt einschätzen, was höher ist – das Risiko einer Mitwirkung oder die Gefahren einer Weigerung oder die Chancen, sich in deren Folge gegen behördliche Zwangsmittel oder Sanktionen zu wehren. Für den Fall, dass kein Verweigerungsrecht, aber immerhin ein Beweisverwendungsverbot normiert ist, kann der Anwalt erwirken, dass keine Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt und eine Sperrerkklärung in die Akten aufgenommen wird, die deren Beschlagnahme verhindert. ●

MANUEL OPERHALSKY

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der Kanzlei Danckert Bärlein & Partner in Berlin

DR. LINUS MÜHREL

Rechtsanwalt in der Kanzlei Danckert Bärlein & Partner in Berlin



MEHR DAZU

Online-Seminar (Vortrag) „Brennpunkt Betriebsprüfung: Dialog zwischen Betriebsprüfern und Anwalt“, www.datev.de/shop/77538

Online-Seminar (Vortrag) „Rechtliche Anforderung und praktische Umsetzung eines Tax Compliance-Management-Systems (Tax-CMS)“, www.datev.de/shop/78398

Auf sein Recht pochen

Finanzgerichtliche Verfahren | In keinem anderen Rechtszweig ist die Zeugen- und Beteiligtenvernehmung so problematisch wie in der Finanzgerichtsbarkeit. Es stellt sich die berechnigte Frage, warum sich die Gerichte hiermit so schwertun.

Konstantin Weber



Illustration: Dirk Urecht/TERRITORY; Ceren Bayrak, RNko, Alexey Bezrodny/Getty Images

In jüngster Zeit ist zunehmend eine Tendenz zu erkennen, dass sich die erstinstanzlichen Finanzgerichte (FG) nicht selten gegen eine Beweiserhebung durch Zeugen- oder Beteiligtenvernehmung entscheiden. So hat jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) durch zwei Beschlüsse entschieden, dass die erstinstanzlichen FG die Beweiserhebung bewusst nicht vorgenommen hätten und stattdessen sich ausführlich mit der Art und Weise der vom Kläger, dem Steuerpflichtigen, gestellten Beweisanträge auseinandersetzen (BFH vom 22.03.2023 – X B 135/21 und vom 08.08.2023 – IX B 86/22).

Sachaufklärungspflicht

Nach § 76 Abs. 1 S. 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) hat das FG den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Es handelt sich um einen sogenannten Amtsermittlungsgrundsatz. Das bedeutet, dass die FG von sich aus alle entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen haben und gegebenenfalls Beweise erheben müssen, soweit diese Tatsachen nicht feststehen. Dabei ist der Sachverhalt unter Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismittel bis an die Grenze des Zumutbaren

so vollständig wie möglich aufzuklären (BFH-Beschluss vom 12.11.2003 – VII B 347/02, BFH/NV 2004, 511). Das FG ist dabei an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten zwar nicht gebunden (§ 76 Abs. 1 S. 5 FGO), darf aber auf die von einer oder einem Beteiligten beantragte Beweiserhebung nur in Ausnahmefällen verzichten. Daher stellt sich die berechnete Frage, ob das FG überhaupt Beweise erheben muss und, wenn ja, in welcher Form. Nach der BFH-Rechtsprechung muss das Gericht alle angebotenen Beweise erheben, die entscheidungserheblich sind und die substantiiert vorgetragen worden sind, sofern nicht ein Grund vorliegt, der einen Verzicht auf das angebotene Beweismittel rechtfertigt (BFH-Beschluss vom 01.02.2007 – VI B 118/04, BFH/NV 2007, 1033). Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz ergibt sich eine Sachaufklärungspflicht des FG, die je nach der Mitwirkungspflicht der Beteiligten reduziert werden kann (BFH-Beschluss vom 10.01.2007 – X B 113/06, BFH/NV 2007, 935). Diese Reduzierung hängt sehr stark von der Zuordnung der Tatsachen und Beweismittel der Beteiligten ab. Je mehr Tatsachen und Beweismittel der Sphäre (Feststellungs- und Beweislast) der Beteiligten zuzuordnen sind, desto mehr reduziert sich die Sachaufklärungspflicht des FG. Nicht selten wird in finanzgerichtlichen Schriftsätzen zur Vorbereitung der Erörterungstermine oder mündlicher Verhandlungen diese Sphäre der Beteiligten von den FG explizit genannt.

Beweisanträge

Wenn es um beweisrelevante Tatsachen geht, muss zuerst der Tatsachenvortrag so konkret wie möglich erfolgen; dann ist zu beurteilen, ob dieser Vortrag entscheidungserheblich ist (BFH-Beschluss vom 01.02.2007 – VI B 118/04, BFH/NV 2007, 1033). Erst bei streitigen Tatsachen kommt eine Beweiserhebung in Betracht, wenn dadurch die entscheidungserheblichen Fragen geklärt werden können. Dies ist von der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts abzugrenzen, die allein dem FG obliegt. Wenn ein Beteiligter, der durch einen Berater vertreten ist, keine Beweisanträge stellt, verletzt das FG seine Sachaufklärungspflicht im Regelfall nur dann, wenn sich eine weitere Sachaufklärung auch ohne Antragstellung hätte aufdrängen müssen (BFH-Beschluss vom 06.06.2000 – VII R 72/99, BFHE 192, 390, 394; BFH-Beschluss vom 22.02.2006 – V B 30/05, BFH/NV 2006, 1168). Dies ist jedoch eher in Ausnahmesituationen der Fall, wenn es sich um atypische, ungewöhnliche Sachverhalte handelt. Auch in solchen Ausnahmesituationen ist stets zu raten, die behaupteten Tatsachen und ihre Erheblichkeit darzulegen und entsprechende, ordnungsgemäße Beweisangebote zu machen. Es ist für den Ausgang des Gerichtsverfahrens sehr riskant, sich von der Prämisse leiten zu lassen, das FG

werde seinen Mitwirkungspflichten durch gerichtlichen Hinweis selbst und rechtzeitig nachkommen. Sind die Mitwirkungshandlungen des Steuerpflichtigen ausgeschöpft, ist nicht selten auch die Sachaufklärungspflicht des FG sehr stark eingeschränkt. In solchen Fällen ist daher dringend zu raten, Beweisanträge zu stellen, die ordnungsgemäß zu erfolgen haben.

Ablehnung der Anträge

Nicht ordnungsgemäß gestellt ist ein Beweisantrag insbesondere dann, wenn er unsubstantiiert ist. Substantiiert ist ein Antrag, aus dem sich sowohl das Beweisthema als auch das dazugehörige Beweismittel ergibt. Unsubstantiiert ist ein Beweisantrag, der so ungenau formuliert ist, dass nicht beurteilt werden kann, ob er entscheidungserheblich ist. Außerdem ist der Antrag unsubstantiiert, der das Beweisthema nicht genau bezeichnet (BFH-Beschluss vom 21.11.2002 – VII B 58/02, BFH/NV 2003, 485). Darüber hinaus ist der Antrag auch unsubstantiiert, der ins Blaue hinein auf eine Behauptung bezogen ist, die offenkundig ohne jede Grundlage erhoben worden ist (BFH-Beschluss vom 21.12.2001 – VIII B 132/00, BFH/NV 2002, 661). Zu unsubstantiierten Beweisanträgen gehören auch Ausforschungs- oder Beweismittelanträge (BFH-Beschluss vom 16.05.2013 – X B 131/12, BFH/NV 2013, 1260, Rz. 21 ff.). Darunter sind Anträge zu verstehen, die so unbestimmt sind, dass erst eine Beweiserhebung die entscheidungserheblichen Tatsachen und Behauptungen aufdecken könnte, zu denen dann in einem weiteren Schritt der eigentliche Beweis zu erheben wäre (BFH-Beschluss vom 22.08.2012 – X B 155/11, BFH/NV 2012, 2015, Rz. 37; BFH-Beschluss vom 29.01.2008 – V B 201/06, BFH/NV 2008, 827, unter II.2.b). Dies betrifft Tatsachenbehauptungen, die erkennbar ohne jede tatsächliche Grundlage erhoben worden sind. Im Ergebnis muss das FG unsubstantiierten Beweisanträgen nicht nachgehen (BFH-Beschluss in BFH/NV 2003, 63).

Substantiiert ist ein Antrag, aus dem sich sowohl das Beweisthema als auch das dazugehörige Beweismittel ergibt.

Zeugenvernehmung

Wenn es zum Beispiel um einen Zeugenbeweis geht, ist in rechtlicher Hinsicht die Vorschrift des § 373 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 82 FGO maßgebend. Danach muss ein Zeugenbeweis durch die Benennung der Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, über die der Zeuge vernommen werden soll, angetreten werden. Damit korrespondierend fordert § 377 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, dass die Zeugenladung den Gegenstand der Vernehmung enthalten muss. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Zusammenhang mit der Substantiierung eines Beweisantrags

klargestellt, dass eine Beweisaufnahme unter diesem Gesichtspunkt nur abgelehnt werden darf, wenn die unter Beweis gestellte Tatsache so ungenau bezeichnet ist, dass ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden kann, oder wenn sich der Beweisanspruch als rechtsmissbräuchlich darstellt, weil die in ihm aufgestellte Behauptung ins Blaue hinein aufgestellt und damit aus der Luft gegriffen ist (BVerfG-Beschluss vom 14.04.2003 – 1 BvR 1998/02, NJW 2003, 2976, unter II.2.a). Ein Beweisanspruch ist daher vom FG nicht zu beachten, wenn er einen unsubstantiierten Beweisanspruch darstellt. Weiterhin darf ein ordnungsgemäß gestellter Beweisanspruch nach ständiger BFH-Rechtsprechung nur unberücksichtigt bleiben, wenn das Beweismittel für die zu treffende Entscheidung unerheblich, das Beweismittel unerreichbar beziehungsweise unzulässig oder absolut untauglich ist oder die infrage stehende Tatsache zugunsten des Beweisführenden als wahr unterstellt werden kann (BFH-Beschluss vom 22.03.2023 – X B 135/21, BFH/NV 2023, 731 Rz. 15, m. w. N.).

Beteiligtenvernehmung

Auch dem Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, seine eigenen Behauptungen zu bestätigen und gegebenenfalls zu beideln (BFH-Beschluss vom 17.08.2012 – III B 38/12, Rz. 16). Die Beteiligtenvernehmung ist oft das letzte Hilfsmittel zur Aufklärung des Sachverhalts. Sie kann aber unterbleiben, wenn sich das Gericht mithilfe anderer Beweismittel eine Überzeugung bilden kann oder wenn keine Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Vorbringens spricht (BFH-Beschluss vom 19.07.2010 – X B 21/10, Rz. 7). Die Beteiligtenvernehmung unterbleibt aber nicht, wenn das FG eine förmliche Beteiligtenvernehmung mit der Begründung ablehnt, dem Vorbringen des Klägers könne aufgrund von Steuerverfehlungen in der Vergangenheit kein Glauben geschenkt werden, da deshalb seine Glaubwürdigkeit zu bezweifeln sei. Dies wäre eine unzulässige, vorweggenommene Beweiswürdigung (BFH-Beschluss vom 08.08.2023 – IX B 86/22 Rz. 11, BFH/NV 2023, 1218). Eine vorweggenommene Beweiswürdigung ist ein Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führt. Er verletzt die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Der Verfahrensmangel kann sich darin äußern, dass ein angebotener Beweis nicht erhoben wird (BFH-Urteil vom 29.11.2006 – VI R 70/05, -nv-). Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen der Beteiligtenvernehmung vorliegen, ist grundsätzlich Sache des FG als Tatsacheninstanz. Ob das FG einen Beteiligten vernimmt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Der BFH kann als Revisionsgericht nur prüfen, ob das FG sein Ermessen unsachgemäß ausgeübt oder die ihm eingeräumten Grenzen des Ermessens überschritten hat oder dieses Ermessen, falls eine Beteiligtenvernehmung in Betracht kam, überhaupt nicht hat walten lassen (BFH-Beschluss vom 19.05.2008 – IV B 88/07, BFH/NV 2008, 1685, unter 1.b).

Das Recht der Rüge

Wenn Beweis erhoben werden soll, ist im Finanzgerichtsverfahren stets darauf zu achten, dass der Kläger nicht sein Rügerecht verliert. Die verzichtbaren Verfahrensmängel, zu denen auch die Beweiserhebung gehört, müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung gerügt werden (§ 155 FGO i. V. m. § 295 ZPO). Deswegen muss der steuerpflichtige Kläger oder sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung rügen, welche Sachverhaltsaufklärung und welche Beweisangebote übergangen worden sind. Es sollte auch vorgetragen werden, zu welchem Ergebnis der nicht erhobene Beweis geführt hätte (BFH-Urteil vom 30.04.2002 – X B 132/00, BFH/NV 2002, 1457). Eine derartige Rüge ist auch deswegen wichtig, weil der BFH an alle Tatsachen gebunden ist, die das FG festgestellt hat. Denn der BFH ist eine reine Revisionsinstanz, der lediglich über Rechtsfragen entscheidet. Demgegenüber sind die FG Tatsachen- und Rechtsinstanzen, die über Tatsachen und Rechtsfragen entscheiden. Deswegen sind Tatsachen, die erstmals im Revisionsverfahren vorgetragen werden, beim BFH nicht mehr zu berücksichtigen. Es ist daher zu raten, dass schriftlich gestellte Beweisangebote in der mündlichen Verhandlung erneut vorgetragen werden und ihre Erheblichkeit zur Sprache kommt. In diesem Fall ist die Rüge beim FG schriftlich zu erheben. Sie ist unbedingt ins Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Und Beweisangebote sind gerichtlich zu protokollieren. Wenn das Protokoll unvollständig oder fehlerhaft ist, muss eine gerichtliche Protokollberichtigung beantragt werden. Wenn diese scheitern sollte, ist die Einholung dienstlicher Äußerungen der mitwirkenden Richter beim betroffenen FG durch den BFH anzuregen.

Fazit

Sofern eine gerichtliche Beweisaufnahme nicht durchgeführt wird, weil nach Auffassung des FG unsubstantiierte Beweisangebote gestellt wurden, verletzt das FG dadurch seine Sachaufklärungspflichten nach § 76 Abs. 1 FGO. Dies stellt einen Verfahrensmangel im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO dar. Dieser Verfahrensmangel ist mit einer Nichtzulassungsbeschwerde zu rügen, sollte eine Revision beim BFH aus anderen Gründen vom FG nicht zugelassen werden. Die durch Schriftsätze vorgebrachten Beweisangebote sind in der mündlichen Verhandlung zu erneuern. Eine unterlassene Beweisaufnahme ist ausdrücklich in der mündlichen Verhandlung zu rügen. ●

KONSTANTIN WEBER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Inhaber der WEBER | RECHT & STEUERN KANZLEI (www.weberlaw.de) mit Sitz in Karlsruhe und Tätigkeitsschwerpunkten im Steuerstreitrecht, Steuerstrafrecht, Umsatzsteuerrecht, Wirtschaftsstrafrecht sowie Haftungsrecht.

Ungewollte Ergebnisse vermeiden

Versicherungsverträge | Renten- und Lebensversicherungen sind häufig auch Streitpunkt erbrechtlicher Angelegenheiten. Wie die aktuelle Rechtsprechung zeigt, kommt es darauf an, die Regelungen zu den Bezugsberechtigten gewissenhaft zu treffen.

Dr. Sven Gelbke



Fünf Urteile aus der jüngeren Vergangenheit zum Bezugsrecht aus Versicherungsverträgen machen deutlich, dass es beim Tod der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers häufig zu Streitigkeiten zwischen den Erben und dem Bezugsberechtigten aus den Verträgen kommt. Daher sollte vor Abschluss eines derartigen Versicherungsvertrags, spätestens aber noch zu Lebzeiten, auf eindeutige Formulierungen geachtet werden.

Wettlauf um die Rentenversicherung

Ein Mann hatte gegenüber seiner Versicherung angegeben, dass die nach seinem Tod fällige Riester-Rentenversicherung in Höhe von rund 11.500 Euro nicht an seine Erben, sondern an eine Bekannte ausgezahlt werden sollte. Das hatte er seiner Bekannten aber weder erzählt noch hatte er einen notariellen Schenkungsvertrag aufsetzen lassen. Damit,

so das Landgericht (LG) Frankenthal, habe lediglich ein Schenkungsangebot des Manns vorgelegen. Dieses hätten die Erben wirksam widerrufen, weil die Versicherung das Schenkungsangebot zu diesem Zeitpunkt noch nicht an die Bekannte übermittelt habe. Die Bekannte des Manns ging letztlich leer aus. Da sie von der geplanten Zuwendung zu Lebzeiten des Manns nichts erfahren hatte, konnte ein Schenkungsvertrag allenfalls noch nach seinem Tod zustande gekommen sein, befand das Gericht. In dem Auftrag des Erblassers an die Versicherung, im Todesfall die Leistung an seine Bekannte auszuzahlen, liege in solchen Fällen gleichzeitig auch der Auftrag an den Versicherer, das Schenkungsangebot an die Beschenkte zu übermitteln. Diese müsse es dann nur noch annehmen. Der Haken dabei: Bis zur Überbringung des Schenkungsangebots kann dieses von den Erben noch widerrufen werden. Das war im konkreten Fall auch geschehen. Damit scheiterte die Schenkung. Deshalb hatte die Frau keinen Rechtsgrund mehr, das Geld behalten zu dürfen, und musste es den klagenden Erben überlassen [LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 12.10.2022, Az. 8 O 165/22].

Lebensgefährtin muss Bank den Vorzug lassen

Der in einer Risikolebensversicherung ausgewiesene Bezugsberechtigte hat erst nach Rückzahlung aller Verbindlichkeiten Anspruch auf die Todesfallleistung. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall einer betroffenen Lebensgefährtin entschieden. Deren Freund hatte sie als Bezugsberechtigte in die Versicherungspolice eingetragen lassen. Später hatte er seine Rechte aus der Lebensversicherung zur Absicherung des Kontokorrentkredits einer GmbH & Co. KG an eine Sparkasse abgetreten und hierbei die Einsetzung der Lebensgefährtin widerrufen, soweit sie den Rechten der Sparkasse entgegenstand. Als er starb, hinterließ er Schulden in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro. Deshalb verwertete die Sparkasse die Lebensversicherung, die allerdings nur einen Wert von rund 380.000 Euro hatte. Dennoch forderte die Lebensgefährtin des Verstorbenen die Versicherungssumme von der Sparkasse heraus. Vergeblich, wie der BGH entschied. Das höchste deutsche Zivilgericht begründete dies damit, dass die Sicherungsabtretung nicht zum vollständigen Widerruf einer zuvor widerrufenlich getroffenen Bezugsrechtsbestimmung führe, sondern lediglich zu einer Rückstufung der Bezugsrechtsbestimmung im Rang hinter die Sicherungsabtretung. Im zugrunde liegenden Fall

ging es allerdings nicht um eigene Schulden des verstorbenen Versicherungsnehmers, sondern um Schulden einer GmbH & Co. KG. Auch in diesem Fall soll aber der Gläubiger der Drittschuld nach Ansicht der Karlsruher Richter die Versicherungsleistung nach dem Todeszeitpunkt zunächst als Sicherheit behalten. Erst wenn die Sicherheit – etwa nach Rückzahlung der Verbindlichkeit – frei wird oder die Sicherheit verwertet werden muss und ein Verwertungsüberschuss verbleibt, steht die verbleibende Todesfallleistung dem Bezugsberechtigten zu. Im vorliegenden Fall war das nicht gegeben, weil die Bank auch nach Verwertung der Versicherungsleistung auf über einer Million Euro Verbindlichkeiten sitzen geblieben war (BGH-Urteil vom 27.10.2010, Az. IV ZR 22/09).

Der Versicherungsschein ist entscheidend

Der Versicherungsschein beweist nach einer Entscheidung des LG Coburg den gesamten Inhalt des Versicherungsvertrags. Beruft sich die Versicherung auf separate Abreden in Begleitschreiben, hat sie das Nachsehen. In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Tante des Klägers bei dem später verklagten Versicherungsunternehmen zwei Rentenversicherungen abgeschlossen und dabei Beträge von mehreren 10.000 Euro als Einmalbeträge eingezahlt. Es war vereinbart, dass im Falle des Todes die eingezahlten Beträge abzüglich ausgezahlter Altersrenten zurückerstattet werden. Die Tante verstarb, nachdem sie durch Testament ihren Neffen – den Kläger – als Alleinerben eingesetzt hatte. Dieser war der Auffassung, dass er als Alleinerbe die Restbeträge aus den Lebensversicherungen in Höhe von etwa 42.000 beziehungsweise 17.000 Euro erhalten müsse. Die Versicherung meinte dagegen, dass mit den Versicherungsurkunden an die Tante Begleitschreiben versendet worden seien. In diesen hätte gestanden, dass nach dem Tod der Tante die gesetzlichen Erben die Restbeträge erhalten sollten. Der Kläger sei nicht der gesetzliche Erbe, sondern durch Testament eingesetzt. Das LG Coburg gab der Klage des Neffen statt. Dieser sei als Erbe der verstorbenen Tante bezugsberechtigt. Es konnte nicht geklärt werden, ob die Regelung in den Begleitschreiben tatsächlich zwischen der Tante und der Versicherung vereinbart worden war. In den Versicherungsscheinen fanden sich keine Angaben zur Bezugsberechtigung im Fall des Todes. Der Versicherungsschein als Urkunde trägt aber die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich. Der gesamte Inhalt des Versicherungsvertrags muss sich aus dem Versicherungsschein ergeben, betonten die Coburger Richter. Dort war im entschiedenen Fall die Frage der Bezugsberechtigung für den Tod nicht geregelt, sodass es bei der gesetzlichen Rege-

Der Versicherungsschein als Urkunde trägt aber die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.



lung verbleibt, dass der Erbe anstelle des Erblassers eintritt. Da das Versicherungsunternehmen nicht beweisen konnte, dass die Regelung in den Begleitschreiben vereinbart wurde, konnte der Neffe die Beträge fordern. Ergänzend führte das LG Coburg auch aus, dass selbst wenn die Regelung in den Begleitschreiben vereinbart worden wäre, diese so auszulegen wäre, dass in jedem Fall der Erbe Bezugsberechtigter werden muss. Es ergebe aus Sicht eines Versicherungsnehmers wenig Sinn, wenn abweichend von der von ihm beabsichtigten Erbfolge Dritte wesentliche Vermögensbestandteile erhalten würden (LG Coburg, Urteil vom 15.04.2014, Az. 22 O 598/13).

Aktuelle Gattin siegt gegen Exgattin

Wer in einer Lebens- oder Rentenversicherung keine konkrete Person als Bezugsberechtigten angibt, sondern nur abstrakt „Ehegatte der versicherten Person“ eintragen lässt, provoziert damit nach seinem Tod einen handfesten Streit zwischen aktueller und ehemaliger Ehepartnerin. In einem vom LG Coburg entschiedenen Fall hatte der Ehemann noch vor der ersten Hochzeit genau diese Formulierung in dem Versicherungsvertrag gewählt. Nachdem die erste Ehe in die Brüche gegangen war, heiratete er ein zweites Mal. Nach seinem Ableben stritten die Ehefrauen eins und zwei um die Rentenversicherungssumme in Höhe von rund 6.500 Euro. Das Gericht schlug sich dabei auf die Seite der zweiten Ehefrau, mit welcher der Versicherungsnehmer bis zu seinem Tod verheiratet war. Das LG Coburg hat dabei die Richtlinien der Versicherung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH ausgelegt. Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragschlusses verheiratet, so ist davon auszugehen, dass dieser Ehegatte bezugsberechtigt sein soll. Dies gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt des Tods der versicherten Person die Ehe möglicherweise nicht mehr besteht. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass mit „Ehefrau“ eine konkrete Person bezeichnet ist. Im vorliegenden Fall verhielt es sich jedoch anders. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags war der Mann nicht verheiratet. Daher war nach Auffassung des LG Coburg davon auszugehen, dass sich die Bezeichnung „Ehegatte“ nicht auf eine konkrete Person bezog. Folglich könne dies nur zu dem Ergebnis führen, dass der jeweilige Ehepartner als Bezugsberechtigter gemeint sein soll. Das Gericht wies darauf hin, dass es der Verstorbene auch in der Hand gehabt hätte, die Regelung zur Bezugsberechtigung so zu gestalten, dass nach seinem Ableben die erste Ehefrau die Lebensversicherung erhält. Da eine solche Regelung nicht getroffen wurde, spreche dies eher dafür, dass der zweimal Verheiratete seine jeweilige Ehefrau als Be-

zugsberechtigte sehen wollte (LG Coburg, Urteil vom 26.05.2010, Az. 11 O 781/09).

Aktueller Ehegatte geht leer aus

Wer eine Rentenversicherung abschließt und für den Todesfall als Bezugsberechtigten „Ehegatte der versicherten Person“ einträgt, muss daran denken, dies gegebenenfalls bei

einer Scheidung und Wiederheirat zu ändern. Das geht aus einem vom BGH entschiedenen Fall hervor. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen der Versicherung und der verstorbenen Ehefrau (1979) war diese in erster Ehe mit einem anderen Mann verheiratet. Für die bei Tod fällige Beitragsrückgewähr war in dem Versicherungsantrag als Bezugsberechtigter der Ehegatte der versicherten Person angegeben. Die erste Ehe der verstorbenen Ehefrau des Klägers wurde 1985 geschieden. Von 1993 bis zu ihrem Tod 1994 war sie mit dem Kläger verheiratet. Nach dem Tod der Ehefrau des Klägers zahlte

die Beklagte an den Mann aus erster Ehe Versicherungsleistungen in Höhe von 6.255,02 Euro aus, die der zweite Ehemann gerichtlich einklagte. Vergebens! Nach Ansicht der Karlsruher Richter wurde vorliegend der zum Zeitpunkt der Erklärung 1979 in bestehender Ehe lebende Partner der Versicherungsnehmerin, also derjenige aus der ersten, geschiedenen Ehe, begünstigt. Diese Erklärung werde bei einer etwaigen Scheidung der Ehe nicht automatisch unwirksam, betonte das Gericht. Für eine wirksame Änderung der ursprünglichen Bezugsberechtigung zugunsten des Klägers als neuer Ehemann wäre eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Versicherer erforderlich gewesen, die aber nicht erfolgte (BGH-Urteil vom 14.02.2007, Az. IV ZR 150/05). ●

Wer in seiner Lebens- oder Rentenversicherung keine konkrete Person als Bezugsberechtigten angibt, provoziert nach seinem Tod einen handfesten Streit.

DR. SVEN GELBKE

Rechtsanwalt in Köln und Betreiber des Erbrechtsportals „Die Erbschützer“



MEHR DAZU

LEXinform IWW Erbschaftsteuerung (ErbBstg), www.datev.de/shop/64039

Grenzgänger und Homeoffice

DBA mit Österreich | Die Änderungen im Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich tragen der neuen Lebensrealität Rechnung. Seit Beginn des Jahres 2024 sind bei der Grenzgängerregelung nur noch die Tage schädlich, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit außerhalb der Grenzzone ausübt.

Katharina Busch



Homeoffice und mobiles Arbeiten haben seit der Corona-Pandemie auch in der steuerlichen Beratung an Bedeutung gewonnen. Ortsunabhängige Arbeitsmodelle haben zu veränderten Rahmenbedingungen geführt, die vor allem im grenzüberschreitenden Kontext genau betrachtet werden müssen. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, also Steuerpflichtige, die in einem Staat wohnen und regelmäßig in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, spielen dabei vor allem die Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) eine wichtige Rolle. Den veränderten Arbeitsformen wurde nun auch in einem Änderungsprotokoll zum bestehenden DBA, das Deutschland (DE) und Österreich (AT) am 21. August 2023 unterzeichneten, Rechnung getragen. Darüber hinaus haben beide Staaten am 20. Dezember 2023 eine Konsultationsvereinbarung zur Auslegung der neuen Grenzgängerregelung abgeschlossen (BMF-Schreiben vom 20.12.2023). Tätigkeiten im Homeoffice haben dabei keine schädlichen Auswirkungen mehr auf den abkommensrechtlichen Grenzgängerstatus. Was genau wurde geändert und wie wirken sich die Neuerungen auf Grenzgänger aus?

Hintergrund der Grenzgängerregelung

Ist ein Arbeitnehmer grenzüberschreitend tätig, greift für die Zuordnung der Besteuerungsrechte nach den DBA in der Regel das Arbeitsortprinzip. Denn obwohl abkommensrechtlich grundsätzlich der Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers den Arbeitslohn besteuern darf, ordnen die DBA dem Tätigkeitsstaat ein Besteuerungsrecht zu, sobald die Arbeit dort tatsächlich ausgeübt wird. Für Grenzgänger sieht das DBA AT eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor. Greift die Grenzgängerregelung, hat weiterhin der Ansässigkeitsstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht. Die Sonderbehandlung des Grenzgängers wird damit begründet, dass er in der Regel arbeitstäglich an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Der Grenzgänger ist daher nach den Verhältnissen seines täglichen Lebens im Staat des Wohnsitzes zu besteuern und mit anderen Arbeitnehmern, die in unmittelbarer Nähe des Grenzgängers wohnen, aber im Inland arbeiten, gleichzubehandeln [BFH-Urteil vom 01.03.1963 (VI 119/61 U)].

Weniger Pendeln, mehr Homeoffice

Bisher konnte der Wohnsitzstaat weiterhin nach der Grenzgängerregelung besteuern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt waren:

- Der Arbeitnehmer hatte seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze,

- er hatte im anderen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze seine Arbeitsstätte und
- er kehrte täglich an seinen Wohnsitz zurück.

Mit dem Änderungsprotokoll wurde der Wortlaut der Grenzgängerregelung neu gefasst (Art. 15 Abs. 6 DBA AT n. F.). Demnach dürfen Arbeitnehmervergütungen nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden, wenn eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in diesem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze ihren Hauptwohnsitz hat und ihre unselbstständige Tätigkeit üblicherweise in der Nähe der Grenze ausübt. Die Voraussetzung der täglichen Rückkehr des Arbeitnehmers an den Wohnort ist also entfallen. Damit die Grenzgängerregelung gilt, muss nach der Neuregelung künftig der nachfolgende Rahmen gegeben sein.

Greift die Grenzgängerregelung, hat weiterhin der Ansässigkeitsstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht.

Grenznaher Hauptwohnsitz

Der Hauptwohnsitz muss sich in der Grenzzone, das bedeutet in der Nähe der Grenze, befinden. Dieser muss nach Auffassung der Finanzverwaltung den Lebensmittelpunkt darstellen. Ein Zweitwohnsitz in der Grenzzone ist nicht ausreichend. Grenznah sind Gemeinden und Städte, deren Gebiet ganz oder teilweise innerhalb einer Zone von 30 Kilometern beiderseits der Grenze liegt. Um festzustellen, ob diese Grenznähe gegeben ist, haben beide Finanzverwaltungen in der Konsultationsvereinbarung alle betroffenen deutschen und österreichischen Gemeinden einschließlich Postleitzahl in Anlagen aufgelistet.

Grenznahe Arbeitsausübung

Der Arbeitnehmer muss die Tätigkeit innerhalb der Grenzzone ausüben. Ein tägliches Pendeln über die Grenze ist nicht mehr erforderlich. Insgesamt kommt es somit nur noch auf den Ort der Arbeitsausübung an und jede Tätigkeit innerhalb der Grenzzone – sei es im Wohnsitz- oder im Tätigkeitsstaat – ist unschädlich. Da das Homeoffice im grenznahen Gebiet liegt, ist die Arbeitsausübung dort nach den neuen Regeln unschädlich für die Eigenschaft als Grenzgänger.

Üblicherweise in der Nähe der Grenze

Bei Vollzeitbeschäftigung waren nach einer Konsultationsvereinbarung zwischen beiden Staaten 45 Arbeitstage ohne Rückkehr zum Wohnsitz unschädlich. Telearbeit oder die Möglichkeit, von zu Hause aus zu arbeiten, galten bisher als Nichtrückkehrtage und flossen demnach als schädliche Tage in die Berechnung der 45-Tage-Grenze ein. Für das Kriterium „üblicherweise“ der Neuregelung ist diese 45-Tage-Regelung weiterhin anwendbar. An maximal 45 Tagen darf der Ar-

beitnehmer demnach außerhalb der Grenzzone tätig werden, um die Grenzgängereigenschaft nicht zu gefährden. Da das Homeoffice innerhalb der Grenzzone liegt, sind Tage der Heimarbeit unschädlich für den Grenzgängerstatus. Für Teilzeitbeschäftigte gilt, dass sie maximal 20 Prozent der tatsächlichen Arbeitstage außerhalb der Grenzzone verbringen dürfen.

Auch bei Dienstreisen spielt die Neuregelung eine Rolle, denn es kommt darauf an, ob Arbeitnehmer aufgrund der Dienstreise außerhalb der Grenzzone arbeiten. Hier kann es entscheidend sein, in welchem Umfang anteilig Arbeitszeit auf das Gebiet außerhalb der Grenzzone entfällt. Wie Grenzgänger im Homeoffice von der Neuregelung profitieren, verdeutlicht der nachfolgende Beispielfall.

Fallbeispiel

Ein Arbeitnehmer (A) hat seinen Hauptwohnsitz in Deutschland. Er ist bei einem Arbeitgeber (B) mit Sitz in Österreich vollzeitbeschäftigt. Sowohl die Wohnung des A als auch der Sitz des B liegen in Grenznähe. Im Jahr 2023 pendelte er an 170 von insgesamt 220 Arbeitstagen zum Sitz von B. An zehn Tagen war A auf Dienstreise in Berlin. Die restlichen 40 Arbeitstage verbrachte A im Homeoffice an seinem Hauptwohnsitz. Da nach alter Rechtslage die Tätigkeit im Homeoffice jeweils als Nichtrückkehrtag zählte, kehrte er an mehr als 45 Tagen nicht täglich an seinen Wohnort zurück. Damit kam für ihn die Anwendung der Grenzgängerregelung nicht in Betracht. Der Arbeitslohn war nach den allgemeinen Grundsätzen (BMF-Schreiben vom 20.12.2023) auf die beiden Staaten aufzuteilen. Demnach stand Deutschland das Besteuerungsrecht für 50 Tage und Österreich für 170 Tage zu. Durch die Neuregelung seit dem 1. Januar 2024 sind die 40 Tage Homeoffice nicht mehr schädlich, wenn sich das Homeoffice innerhalb der Grenzzone befindet. Da der Arbeitnehmer dann insgesamt nur an zehn Tagen außerhalb der Grenzzone tätig ist, greift seit 2024 die Vereinfachung der Grenzgängerregelung und Deutschland hat das Besteuerungsrecht für den gesamten Arbeitslohn.

Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

Mit der Neufassung ist die Anwendung der Grenzgängerregelung nicht mehr von Nichtrückkehrtagen abhängig. Als schädliche Arbeitstage gelten seit 2024 nur noch die Tage, an denen der Arbeitnehmer die Tätigkeit außerhalb der Grenzzone ausübt. Für deutsche und österreichische Arbeitgeber ist dies auch im Hinblick auf die Gewährung von Homeoffice eine willkommene Änderung. Auf Arbeitgeberseite entfällt damit in vielen Fällen die Notwendigkeit, in beiden Ländern Lohnabrechnungen zu erstellen. Zudem fallen automatisch mehr Steuerpflichtige unter die neue Grenzgängerregelung. Grenznahe Arbeitgeber sollten daher prüfen, ob aufgrund

der Neuregelung eine Anpassung der bisherigen Besteuerung ihrer Arbeitnehmer erforderlich ist.

Dokumentation

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen weiterhin die Arbeitstage aufzeichnen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind dabei die Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage sowie die Anzahl der Arbeitstage außerhalb der Grenzzone in einem der beiden Vertragsstaaten oder in Drittstaaten in geeigneter Form zu dokumentieren. ●

KATHARINA BUSCH

Steuerberaterin bei Ecovis in München



MEHR DAZU

Internationale Besteuerung-Experten,
www.datev.de/shop/68253

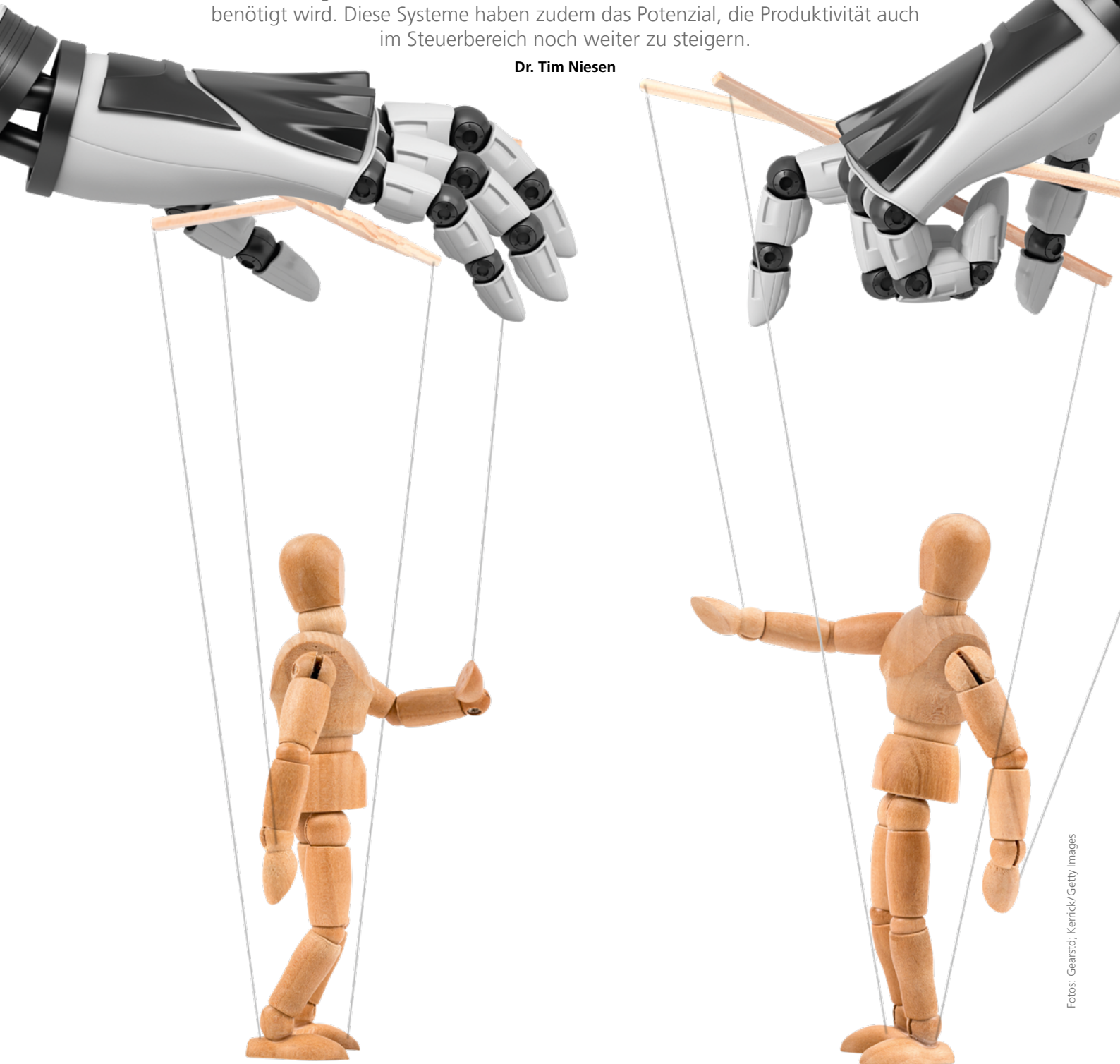
LEXinform IWW Praxis Internationale Steuerberatung
(PIStB), www.datev.de/shop/64106

Elektronisches Wissen Personalmanagement,
www.datev.de/shop/65632

Siegeszug der Sprachmodelle

KI-Agenten | Die Interaktion mit generativer KI wird durch agentenbasierte Systeme auf eine neue Ebene gehoben, da der Mensch in der zentralen Koordinationsrolle nicht mehr benötigt wird. Diese Systeme haben zudem das Potenzial, die Produktivität auch im Steuerbereich noch weiter zu steigern.

Dr. Tim Niesen



Fotos: Gearstol, Kerrick/Getty Images

Künstliche Intelligenz (KI) und insbesondere generative KI in Form von großen Sprachmodellen haben in den vergangenen Monaten stark an Bedeutung gewonnen. Ausgelöst durch die Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 sind zwischenzeitlich eine große Zahl weiterer Sprachmodelle wie Google Gemini, Meta Llama oder Aleph Alpha Luminous erschienen, die vergleichbare oder in Teilen sogar bessere Leistung zeigen. Durch die Integration von KI in immer mehr Produkte werden deren Fähigkeiten erweitert, um eine Produktivitätssteigerung für Nutzerinnen und Nutzer zu erzielen. Im Konsumentenbereich ist beispielsweise Apple Intelligence eine KI-Anwendung, die Funktionen zur Generierung von Texten oder natürlicher Interaktion mit Sprachassistenten tief im iPhone- und Mac-Betriebssystem verankert. Im Unternehmensbereich lassen sich ähnliche Entwicklungen beobachten, bei denen die Leistungsfähigkeit der Anwendungen durch KI-Funktionen zur Datenauswertung, Vorklassifizierung von Anfragen oder automatisierten Kundenansprache gesteigert wird.

KI im Steuerbereich

Auch im Steuerbereich werden die Fähigkeiten der KI-Modelle intensiv genutzt, beispielsweise bei der Entwicklung von Chatbots für verschiedene steuerliche Anwendungsgebiete und Steuerdisziplinen. Damit können steuerliche Fragen anhand von umfangreichen Wissensdatenbanken schnell und effizient beantwortet werden, auch wenn die Anfrage nicht von einem Steuerexperten formuliert wurde. Die Interaktion mit steuerlichen KI-Systemen erfolgt heute konversationsorientiert per Chat, also durch das Formulieren sogenannter Prompts an das System. Ein menschlicher Nutzer stellt dabei eine Aufgabe, die KI liefert die Antwort und durch schrittweises Verfeinern nähert man sich dem gewünschten Ergebnis. Durch genaues Fragestellen (Prompt Engineering) lassen sich die Ergebnisse verbessern und in die gewünschte Richtung entwickeln, doch der Mensch bleibt noch der Flaschenhals, da er die Zwischenergebnisse manuell verarbeiten muss. Soll beispielsweise eine steuerliche Stellungnahme in Form eines zusammenhängenden Texts erstellt werden, wird eine gestellte Aufgabe wie etwa „Erstelle eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Reform des Körperschaftsteuergesetzes auf

mittelständische Unternehmen“ nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Vielmehr muss das System in verschiedenen Teilschritten instruiert werden, beispielsweise

- zunächst eine Recherche nach relevanten Gesetzesstellen durchzuführen,
- sich mit dem Stand der aktuellen Diskussion dazu vertraut zu machen und
- Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen zu identifizieren.

Dieser Vorgang muss möglicherweise bei weiteren Gesetzesstellen wiederholt werden, bevor auf dieser Grundlage mit der eigentlichen Erstellung der Stellungnahme begonnen werden kann.

Dieser koordinierte Ansatz ermöglicht es, dass die Recherche, das Schreiben und die Überarbeitung effizient und autonom ablaufen.

KI-Agenten als Lösungsansatz

Ein revolutionärer Ansatz zur Überwindung dieser Einschränkungen sind agentenbasierte Systeme. Hierbei wird die Aufgabe automatisiert von der KI in verschiedene Teilaufgaben zerlegt, die von spezialisierten KI-Agenten bearbeitet werden. Anstatt den gesamten Prozess einer Stellungnahme selbst zu managen, übernimmt ein Koordinator-Agent die Planung und delegiert

die Aufgaben an spezialisierte Agenten, etwa einen Recherche-, einen Textschreiber- und einen Textkritiker-Agent. Dieser koordinierte Ansatz ermöglicht es, dass die Recherche, das Schreiben und die Überarbeitung effizient und autonom ablaufen. Der menschliche Nutzer interagiert nur mit dem Koordinator-Agenten, der den Fortschritt überwacht und bei Bedarf weitere Recherchen anstößt. Sobald der Textkritiker-Agent die Stellungnahme als zufriedenstellend bewertet, meldet der Koordinator die Fertigstellung zurück. KI-Agenten weisen insbesondere drei Fähigkeiten auf, um die Leistung gegenüber einem konversationsorientierten Ansatz zu steigern.

Planung

KI-Agenten entscheiden autonom, in welcher Reihenfolge Schritte ausgeführt werden, um eine umfassendere Aufgabe zu erfüllen. Beispielsweise kann der KI-Agent eine Online-Recherche in kleinere Teilaufgaben zerlegen, wie das Recherchieren spezifischer Unterthemen sowie eine zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse. Diese Fähigkeit erlaubt es dem Agenten, dynamisch Entscheidungen über die nächsten Schritte zu treffen, insbesondere bei komplexen Aufgaben. So könnte das Ergebnis einer Datenbankrecherche sein, dass mehr Themen und Spezialfälle recherchiert werden müssen als ursprünglich gedacht. Der Agent kann auf diesen Umstand flexibel reagieren und die notwendigen Recherchen eigenständig anstoßen.

Reflexion

KI-Agenten führen einen iterativen Prozess der Selbstreflexion ein. Anstatt ein finales Ergebnis direkt zu generieren, wird das Modell zunächst aufgefordert, eine Aufgabe zu erfüllen und seine Arbeit anschließend zu bewerten sowie ein konstruktives Feedback zu geben. Diese Selbstkritik ermöglicht es dem Modell, Probleme zu identifizieren und Vorschläge zur Verbesserung zu entwickeln. Durch die Wiederholung dieses Prozesses wird die Qualität der Ergebnisse erheblich gesteigert.

Werkzeugeinsatz

KI-Agenten haben Zugriff auf Werkzeuge, um Informationen zu sammeln, Aktionen durchzuführen oder Daten zu manipulieren. Anstatt sich ausschließlich auf das Wissen vortrainierter KI-Modelle zu verlassen, können sie beispielsweise Web-Suchen durchführen oder Recherchen in speziellen Steuerdatenbanken ausführen, um präzise Antworten zu erhalten. Zudem können beispielsweise komplexe Berechnungen, wie das Ermitteln des Endbetrags einer Investition, durch den Einsatz von Code-Ausführungs-Tools erfolgen.

Umsetzung im Steuerbereich

Die Umsetzung von agentenbasierten Systemen im Steuerbereich kann auf bestehenden Technologien und deren Integration mit spezifischem Steuerfachwissen aufbauen. Diese Herangehensweise ermöglicht es, bestehende Systeme effizient zu nutzen und gezielt zu erweitern. Bei der Gestaltung spezifischer Agenten ist es jedoch entscheidend, den jeweiligen Anwendungsfall zu berücksichtigen, da die Anforderungen und Herausforderungen in der Steuerberatung stark variieren können. Neue Software-Umgebungen wie AutoGen, CrewAI oder LangGraph bieten das Rahmenwerk, um komplexe Multi-Agenten-Lösungen zu entwickeln, die auf spezifische Probleme zugeschnitten sind. Sie ermöglichen es, KI-Agenten zu erstellen, die nicht nur autonom agieren, sondern auch in der Lage sind, miteinander zu kommunizieren und Aufgaben zu koordinieren, um optimale Ergebnisse zu erzielen. Durch die Kombination von bestehendem Fachwissen und innovativen Technologien können maßgeschneiderte Lösungen für die vielfältigen Herausforderungen im Steuerbereich entwickelt werden.

Potenziale

Agentenbasierte Systeme haben das Potenzial, die Produktivität im Steuerbereich durch die Automatisierung und Delegation von Aufgaben an spezialisierte KI-Agenten erheblich zu steigern. Die Implementierung von agentenbasierten Systemen und deren spezifischen Fähigkeiten hat so einen erheblichen Einfluss auf die Leistung einer KI, der oft größer ist als der Unterschied zwischen den zugrunde liegenden Modellen, wie etwa zwischen GPT-3 und GPT-4. Zudem können die Systeme die Stärken unterschiedlicher Modelle kombinieren, um beispielsweise Quellen im Rahmen einer Recherche mit schnellen und günstigen Modellen zusammenzutragen und mit mächtigeren, aber teuren Modellen umfassend zu bewerten.

heeblichen Einfluss auf die Leistung einer KI, der oft größer ist als der Unterschied zwischen den zugrunde liegenden Modellen, wie etwa zwischen GPT-3 und GPT-4. Zudem können die Systeme die Stärken unterschiedlicher Modelle kombinieren, um beispielsweise Quellen im Rahmen einer Recherche mit schnellen und günstigen Modellen zusammenzutragen und mit mächtigeren, aber teuren Modellen umfassend zu bewerten.

Fazit und Ausblick

Viele Aufgaben, für die KI zukünftig eingesetzt werden kann oder bereits heute eingesetzt wird, setzen die drei Fähigkeiten Planung, Reflexion und Werkzeugeinsatz voraus. Der heute verbreitete konversationsorientierte Ansatz zur Interaktion mit KI-Modellen bildet diese Fähigkeiten nur unzureichend ab, sodass der menschliche Nutzer in einer zentralen Koordinationsrolle verbleiben muss. Dadurch ist er nicht nur der Flaschenhals bei der Aufgabenerfüllung des KI-Modells, sondern begrenzt auch dessen Entscheidungsspielraum bei der Festlegung eigener Strategien zur Erfüllung der Aufgabe. Während heute KI-Modelle mit konkreten Aufgabenstellungen gefüttert und mittels Prompt Engineering getunt werden können, werden zukünftig agentenbasierte Systeme anhand eines vorgegebenen Ziels die Aufgaben und den Weg zur Zielerreichung eigenständig bestimmen. ●

DR. TIM NIESEN

Manager bei AdEx Partners in Hamburg.
Als Digitalisierungsexperte arbeitet er zudem als Dozent und Keynote Speaker zu KI.



MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/ki

DATEV-Fachbuch „Keine Angst vor der Künstlichen Intelligenz (KI)“,
www.datev.de/shop/35873

Kompaktwissen Beratungspraxis „EU AI Act: Künstliche Intelligenz im Unternehmen“,
www.datev.de/shop/35952

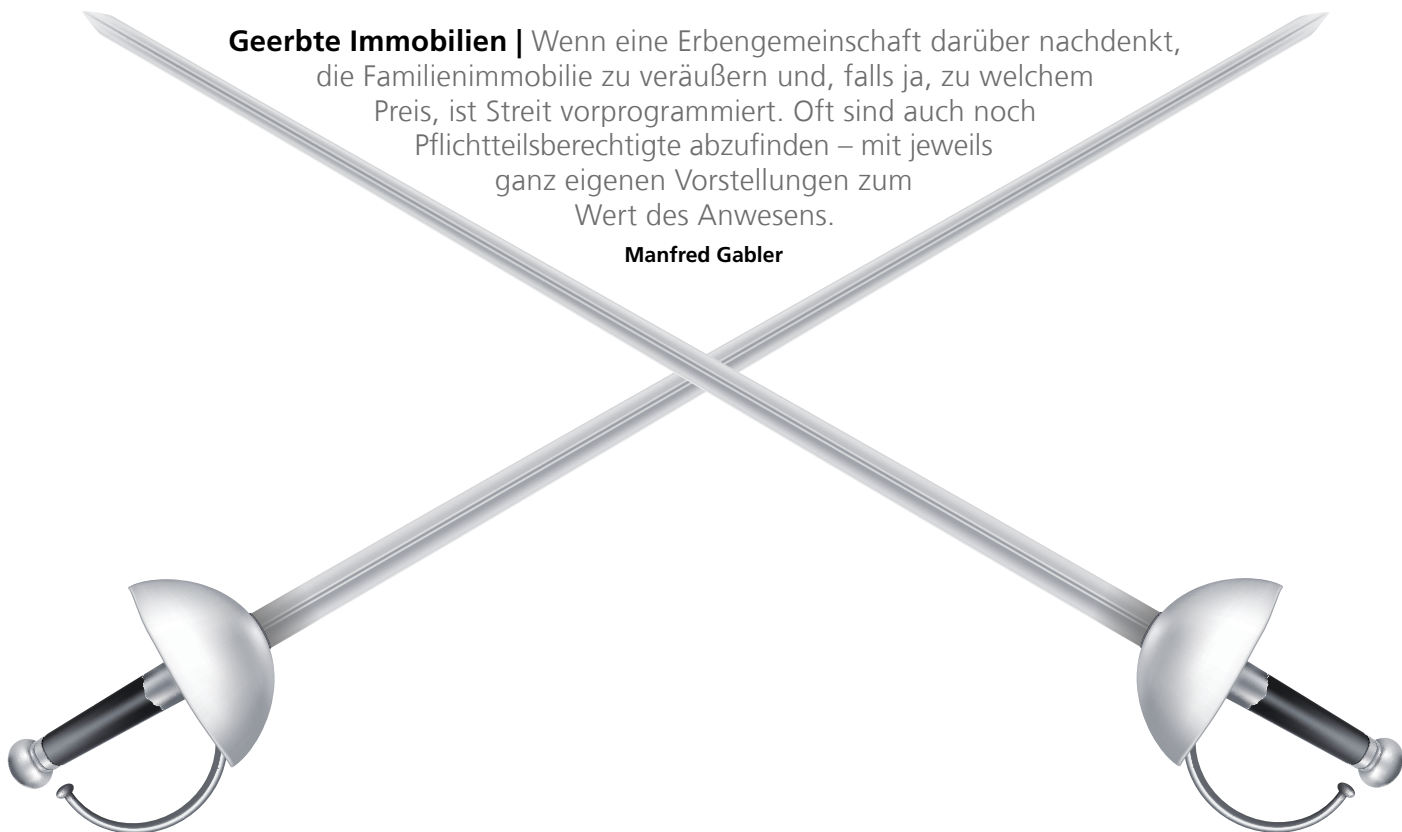
Mandanten-Info-Broschüre „EU AI Act: Künstliche Intelligenz im Unternehmen“,
www.datev.de/shop/32648

Online-Seminar (Vortrag) „KI-Update – Trends und Anwendungen in der Praxis“,
www.datev.de/shop/77468

Ein Hauen und Stechen

Geerbte Immobilien | Wenn eine Erbengemeinschaft darüber nachdenkt, die Familienimmobilie zu veräußern und, falls ja, zu welchem Preis, ist Streit vorprogrammiert. Oft sind auch noch Pflichtteilsberechtigte abzufinden – mit jeweils ganz eigenen Vorstellungen zum Wert des Anwesens.

Manfred Gabler



Es gibt viele Gründe, weshalb sich Erben und Erben nicht auf einen gemeinsamen Weg zur Auflösung einer Erbengemeinschaft einigen können. Ganz oben auf der Streitskala befindet sich mit knapp 35 Prozent die gemeinsam geerbte Immobilie. Entweder bestehen zwischen den Miterben unterschiedliche Ansichten darüber, wie die Immobilie genutzt werden soll. Oder man streitet über den Wert der Immobilie. Hinzu kommt oft noch, dass auch andere Stakeholder mitmischen und den Wert des Anwesens ganz unterschiedlich bewerten. Das Finanzamt etwa setzt ihn gerne hoch an, während die Bank das Haus mit einem niedrigen Wert ansetzt. Ein Makler wiederum liegt noch über dem Wert des Finanzamts und ein Sachverständiger irgendwo dazwischen.

Pflichtteilsberechtigte

Viele Erbengemeinschaften sehen sich auch Zahlungsansprüchen von übergangenen oder enterbten nahen Angehörigen

ausgesetzt. Hier stellt sich ebenfalls die Frage, von welchem Immobilienwert auszugehen und auf welchen Zeitpunkt dabei abzustellen ist. Wurde das Anwesen bereits veräußert, bevor der Pflichtberechtigte abgefunden wurde, ist unklar, ob das Wertgutachten des Sachverständigen bezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalls oder der spätere Kaufpreis als Immobilienwert zugrunde zu legen ist.

Urteil des BGH

Dabei gilt auch im Erbrecht der Grundsatz, dass es für die Wertermittlung entscheidend auf den Stichtag ankommt – und zwar auf den Erbfall und nicht auf den Moment des Verkaufs. Doch wie ist zu entscheiden, wenn die Immobilie zum Zeitpunkt, in dem ein Pflichtteilsberechtigter die Wertermittlung zur späteren Berechnung seines Abfindungsanspruchs beantragt, bereits verkauft wurde? Macht nichts, entschied der Bundesgerichtshof (BGH), die Wertermittlung wird trotzdem durchgeführt (Az. IV ZR 328/20).

Schwankungen bei Wertgutachten

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Erblasser mehrere Erben mit einem Grundstück bedacht. Für das Anwesen gab es verschiedene Wertgutachten, die zwischen 58.000 und 245.000 Euro schwankten. Die Erben veräußerten das Grundstück schließlich für 65.000 Euro. Die Tochter des Erblassers bekam als Pflichtteil rund 33.400 Euro. Dennoch wollte sie unabhängig von der Veräußerung den Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erbfalls ermitteln lassen. Das lehnten die Erben ab.

Verschwenderische Erben sollen ausgebremst werden

Dass das Grundstück bereits verkauft worden war, ändere an dem Anspruch nichts, befanden die Karlsruher Richter. Denn andernfalls könne ein Pflichtteilsberechtigter nicht nachweisen, dass der Verkaufserlös nicht dem Verkehrswert entspricht. Das Urteil ist aus Sicht der Praxis zu begrüßen. Denn auch bei einem frühen Verkauf muss gewährleistet sein, dass die Immobilie nicht weit unter Wert veräußert wurde. Stünde einem Pflichtteilsberechtigten kein Wertermittlungsanspruch zu, hätte es die Erbengemeinschaft in der Hand, über einen geringen Verkaufserlös die Höhe von Pflichtteilsansprüchen zu regulieren. Der Pflichtteilsberechtigte tue deshalb gut daran, zunächst einmal über das Grundbuchamt Akteneinsicht zu nehmen und dort die Verkaufsurkunden durchzulesen.

Jahresgrenze beachten

Nach wie vor höchstrichterlich ungeklärt ist die Frage, ob es entscheidend auf den erzielten Kaufpreis oder das stichtagsbezogene Sachverständigengutachten ankommt. Hier könnte § 198 Abs. 3 Bewertungsgesetz weiterhelfen. Dort heißt es: „Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Bewertungsstichtag unverändert sind.“ Jedenfalls die Finanzbehörden stellen in der Praxis bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer regelmäßig nur dann auf einen erzielten Kaufpreiserlös ab, wenn dieser innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Erblassers erzielt wurde. Werterhöhend kann es sich dann innerhalb der Jahresfrist auswirken, wenn die Immobilie nach dem Tod des Erblassers saniert, entrümpelt oder instand gesetzt wurde. Auch gestiegene Boden-

richtwerte können einen höheren Kaufpreis bewirken. Diese dürfen dann aber nach dem Bewertungsgesetz nicht bei der Wertermittlung zugrunde gelegt werden, weil sich die maßgeblichen Verhältnisse verändert haben. Deshalb darf die Stichtagsregelung nicht durch eine zeitliche Streckung der Verkaufsphase aufgeweicht werden. Eine Entscheidung des BGH zu dieser Frage wäre wünschenswert.

Kompromissbereit sein

Man kann die Mitglieder einer Erbengemeinschaft nur davor warnen, sich angesichts unterschiedlicher Beträge aus der Ruhe bringen zu lassen. Immobilienbewertungen sind stets eine Momentaufnahme. Denn der Markt verändert sich fortlaufend und damit auch der Immobilienwert. Wenn die Erben das nicht akzeptieren, entsteht schnell Streit in der Erbengemeinschaft. Deshalb ist jedem Erben zu empfehlen, sich beim

Immobilienwert nicht vorschnell festzulegen. Folglich macht man sich mit einem starren Preisanker im Kopf das Leben unnötig schwer. Daher sollte sich ein jeder Erbe in die Rolle der verschiedenen Immobilienbewerter vom Makler über den Sachverständigen bis hin zum Finanzamt hineinversetzen und aus der jeweiligen Perspektive hinterfragen, was die eigene Immobilie wert ist. Das schafft gedankliche Flexibilität und hilft der Erbengemeinschaft, mit einem potenziellen Käufer einen Kompromiss zu finden. Sturköpfe

müssen dagegen nachsitzen und brauchen oft Jahre, bis die Erbengemeinschaft aufgelöst ist. ●

Bei einem frühen Verkauf muss gewährleistet sein, dass die Immobilie nicht weit unter Wert veräußert wurde.

MANFRED GABLER

Betriebswirt und Geschäftsführer der ErbTeilung GmbH in Weilheim

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Bewertung von Unternehmen und Immobilien für die Erbschaftsteuer“, 3. Auflage, www.datev.de/shop/35783

Ermittlung von Bodenrichtwerten unter www.datev.de/bodenrichtwerte

LEXinform plus, www.datev.de/shop/65718

Komplexe Materie

Güterstand | Die Anforderung, den Zugewinn auszugleichen, setzt sowohl Kenntnisse im Familien- als auch im Steuerrecht voraus. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Unternehmerehe abgewickelt werden soll.

Dr. Iring Christopeit LL. M.



Um eine Zugewinnausgleichsforderung zu ermitteln, muss zunächst der Zugewinn jedes Ehepartners gesondert berechnet werden. Zu diesem Zweck sind das Anfangsvermögen und das Endvermögen der jeweiligen Ehegattin beziehungsweise des jeweiligen Ehegatten nach Verkehrswerten einander gegenüberzustellen. Dabei ist das Anfangsvermögen das Reinvermögen jedes Ehegatten bei Eintritt in den Güterstand, in der Regel im Zeitpunkt der Eheschließung. Endvermögen ist das Reinvermögen, das ein Ehegatte bei Beendigung des Güterstands, etwa bei einer Scheidung, hat. Die Differenz zwischen End- und Anfangsvermögen eines Ehegatten ist der Zugewinn. Um den unechten, auf allgemeiner Geldentwertung beruhenden Zugewinn aus der Berechnung der Ausgleichsforderung herauszunehmen, ist das Anfangsvermögen der Ehegatten mit dem Lebenshaltungskostenindex zur Zeit der Beendigung des Güterstands zu multiplizieren und durch die für den Zeitpunkt des Beginns des Güterstands geltende Indexzahl zu dividieren. Diese Berechnungsweise – Ausscheiden des Inflationsausgleichs – gilt nicht für Vermögenszugänge, die sich nach der Eheschließung, zum Beispiel durch Schenkung oder Erbfall, ergeben haben. Nach § 1377 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht die Vermutung, dass das Anfangsvermögen eines Ehegatten mit null Euro anzusetzen ist, wenn ein Verzeichnis des Anfangsvermögens fehlt. Im Anschluss an die Beendigung des Güterstands der Zugewinngemeinschaft empfiehlt es sich wegen der Steuerfreiheit der Zugewinnausgleichsforderung sowie aus zivilrechtlichen Gründen (Erbquoten) regelmäßig, aus der Gütertrennung wieder zurück in die Zugewinngemeinschaft zu wechseln.

Schenkungen

Ein besonderer Anwendungsfall der Gestaltungsoptionen sind Schenkungen während der Ehe. Hier hilft § 29 Abs. 1 Nr. 3 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Schenkungen unter Ehegatten sollen im Zweifel für den Fall, dass es zur Beendigung des Güterstands kommt, als Vorauszahlung auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden. Von dieser Vermutung geht § 1380 Abs. 1 S. 2 BGB aus. Danach sind Schenkungen unter Ehegatten wie folgt zu beurteilen: Das verschenkte Vermögen ist bei der Berechnung der Ausgleichsforderung durch Subtraktion beim Endvermögen des Empfängers und Addition beim Endvermögen des Gebers grundsätzlich so zu behandeln, als wenn es noch dem Schenker gehören würde. Zugleich ist der Betrag des geschenkten Vermögens auf die Ausgleichsforderung des Bedachten anzurechnen (§ 1380 Abs. 1 S. 1 BGB). Auch steuerlich wird diese Vermutung – in § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG – nachvollzogen.

Durch die Berücksichtigung der Vorausempfänge als fiktives Vermögen eines Ehegatten sowie der Anrechnung auf die Zugewinnausgleichsforderung werden aus den ursprünglichen Schenkungen Vorauszahlungen auf den Zugewinn. Soweit die ursprünglichen Schenkungen der Steuer unterlegen haben, sind die Schenkungsteuerbescheide nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) zu ändern (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Bereits entrichtete Schenkungsteuer ist zu erstatten. Bei der Zahlung des verbleibenden Zugewinnausgleichsanspruchs handelt es sich nicht um eine Bereicherung; vielmehr liegt dieser Forderung ein Anspruch nach dem Zivilrecht zugrunde. Sofern eine Schenkung nicht angezeigt wird, beginnt die steuerliche Festsetzungsfrist beziehungsweise steuerliche

Festsetzungsverjährung aber nicht zu laufen, bevor das Kalenderjahr endet, in dem der Schenker verstorben ist oder das Finanzamt von der Schenkung – etwa infolge einer Betriebsprüfung – Kenntnis erlangt hat. Dieser Umstand könnte von steuerstrafrechtlicher Relevanz sein.

Fallbeispiel

Das Finanzgericht (FG) Hessen hatte in seinem Urteil vom 7. Mai 2018 (10 K 477/17) über die Frage zu entscheiden, ob der rückwirkende Wegfall der Schenkungsteuer nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG einer Festsetzung von Hinterziehungszinsen für die dem Finanzamt pflichtwidrig nicht angezeigte Ehegattenschenkung entgegensteht. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Ehemann hatte seiner Ehefrau im Jahr 2000 unter anderem einen Geldbetrag in Höhe von 1,8 Millionen Euro zugewandt. Nach den Feststellungen des FG Hessen haben die Ehegatten diese Schenkung – entgegen der nach § 30 ErbStG bestehenden Anzeigepflicht – dem Finanzamt bewusst nicht angezeigt. Im Jahr 2014 wechselten die Ehegatten vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft zur Gütertrennung. Auf den Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau wurden der im Jahr 2000 zugewandte Geldbetrag von 1,8 Millionen Euro sowie weitere frühere Zuwendungen des Ehemanns angerechnet. Das Finanzamt sah wegen der nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG rückwirkend beseitigten Schenkungsteuerpflicht von einer Schenkungsteuerfestsetzung ab, setzte jedoch für einen Zeitraum von rund zwölf Jahren Hinterziehungszinsen auf Basis der Schenkungsteuer fest, die für die Zuwendung des Geldbetrags von 1,8 Millionen Euro angefallen wären. Das FG Hessen bestätigte die Auffassung des Finanzamts, wonach § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG nur den Steueranspruch, nicht aber die Steuerhinterziehung entfallen lässt und eine Festsetzung von Hinterziehungszinsen auch dann zulässig ist, wenn der Steueranspruch zum Zeitpunkt der Zinsfestsetzung nicht mehr besteht, und wies die Klage deshalb ab. Die Revision wurde zwar zugelassen, aber offenbar nicht eingelegt, denn das Urteil ist be-

Damoklesschwert
einer jeden
Gestaltung ist
gemäß § 42 AO
der Gestaltungs-
missbrauch.

reits rechtskräftig, sodass eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage weiterhin aussteht.

Steuerverstricktes Vermögen

Wird der Zugewinnausgleich nicht durch Geld, sondern durch Übertragung von Sachwerten vollzogen, spricht man rechtlich von einer „Erfüllung durch Leistung an Erfüllung statt“ gemäß § 364 BGB. Aus Sicht des Ertragsteuerrechts wird dieser Vorgang grundsätzlich als entgeltliche Transaktion behandelt. Besondere Aufmerksamkeit erfordern dabei Vermögensgegenstände, die steuerverstrickt sind. Entspricht der Wert eines übertragenen Wirtschaftsguts der Ausgleichsforderung, realisiert der übertragende Ehepartner einen entsprechenden Veräußerungserlös. Für den empfangenden Ehepartner entstehen in gleicher Höhe Anschaffungskosten. Aufseiten des Übertragenden resultiert aus der Differenz zwischen den Buchwerten und dem Veräußerungspreis ein steuerpflichtiger Gewinn, sofern das übertragene Vermögen steuerliche Vorbelastungen aufweist. Hierbei sind eventuell auch bestehende Sperrfristen zu berücksichtigen, die durch die Übertragung tangiert werden könnten. Es empfiehlt sich daher, die Herkunft der Vermögensgegenstände genau zu prüfen und etwaige Fristen zu beachten.

Immobilien und Wertpapiere

Verfügt der ausgleichspflichtige Ehepartner über nicht steuerverstricktes Vermögen, kann die Übertragung als „Erfüllung durch Leistung an Erfüllung statt“ steuerlich vorteilhaft sein. Dies zeigt sich insbesondere bei Immobilien, die nicht mehr steuerlich gebunden sind. Die Übertragung einer Immobilie zur Erfüllung der Zugewinnausgleichsforderung wird für den Übertragenden zur Veräußerung und für den Empfänger zur Anschaffung. Unabhängig von der steuerlichen Situation des Übertragenden entstehen beim Empfänger Anschaffungskosten, die bei Vermietungseigentum abschreibungsfähig sind. Eine ähnliche Gestaltung kann auch bei noch steuerlich gebundenen Immobilien sinnvoll sein, wenn Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften vorhanden sind, die voraussichtlich nicht anderweitig genutzt werden können. Der steuerpflichtige Gewinn des Übertragenden wird durch diese Verlustvorträge neutralisiert, wodurch keine Ertragsteuer anfällt. Allerdings setzt diese Art der Anschaffung aufseiten des Empfängers eine neue zehnjährige Spekulationsfrist gemäß § 23 EStG in Gang. Auch kann es bei anderen Wirtschaftsgütern gewollt sein, einen Verlust nur steuerlich und nicht faktisch zu realisieren, etwa bei Wertpapieren.

Aufdeckung stiller Reserven

Um die Aufdeckung stiller Reserven bei einer Übertragung „an Erfüllung statt“ zu umgehen, bietet sich die Nutzung von

§ 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG an. Die Vermögensgegenstände, die für den Ausgleich vorgesehen sind, werden zunächst schenkweise übertragen und auf den zukünftigen Zugewinnausgleichsanspruch angerechnet. Nach Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft wird der Ausgleichsanspruch wirksam. Schenkungsteuerrechtlich wandelt sich die unentgeltliche Zuwendung durch die Anrechnung in eine Vorzahlung auf den Zugewinnausgleichsanspruch um, was nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG nachteilige schenkungsteuerliche Konsequenzen im Grundsatz aufhebt. Ob die Anrechnung einer bereits erfolgten Schenkung auf den Zugewinnausgleichsanspruch auch ertragsteuerlich eine Umqualifizierung von einem unentgeltlichen zu einem entgeltlichen Vorgang bewirkt, ist noch nicht abschließend geklärt.

Umwandlung von Geld- in eine Sachforderung

Um einen Zugewinnausgleich durch Sachwerte ohne ertragsteuerliche Konsequenzen zu ermöglichen, wird in der Fachliteratur vorgeschlagen, die Natur der Ausgleichsforderung von einer Geld- in eine Sachforderung umzuwandeln und anschließend die spezifische Verbindlichkeit durch Sachübertragung zu begleichen. Dies würde dann nicht als „Erfüllung durch Leistung an Erfüllung statt“ gelten, sondern als nicht steuerbarer Vorgang. Solche Vereinbarungen, den Zugewinnausgleich durch Sachleistungen zu vollziehen, sind zivilrechtlich möglich und sollten steuerlich als Option im Ehevertrag berücksichtigt werden. Dennoch ist zu beachten, dass diese Gestaltung in der Praxis mit Unsicherheiten behaftet ist. Die Risiken lassen sich nur durch Einholen einer verbindlichen Auskunft zuverlässig ausschließen.

Fazit und Ausblick

Damoklesschwert einer jeden Gestaltung ist gemäß § 42 AO der Gestaltungsmissbrauch, jedenfalls immer dann, wenn außersteuerliche Gründe nicht unmittelbar erkennbar sind. Dies gilt auch bei güterstandsbezogenen Gestaltungen. Der Weg über den Güterstandswechsel ist für sich genommen kein Gestaltungsmissbrauch, da ein Schritt vollzogen wird, der nach der gesetzgeberischen Wertung ohnehin steuerfrei gestellt ist. Auch die Anpassung von § 5 Abs. 1 ErbStG dürfte daran nichts geändert haben. Erst dann, wenn Modifikationen vorgenommen werden, die nur einer steuerlichen Optimierung dienen, ist § 42 AO einschlägig. Vorher wird aber stets zu prüfen sein, ob in den Modifikationen nicht Schenkungen liegen, die schenkungsteuerrelevant sind. ●

DR. IRING CRISTOPEIT LL. M.

Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Fachanwalt für Erbrecht und für Steuerrecht. Er ist Zertifizierter Berater für Unternehmensnachfolge und Partner bei Peters, Schönberger & Partner mbB, München, sowie Leiter der Service Line Nachfolge.

KLARTEXT – Macht der Bilder – warum gute Ideen scheitern

Viele herausragende Produktideen scheitern nicht, weil sie schlecht sind, sondern weil sie schlecht erklärt werden. Egal, wie genial eine Idee ist – wenn sie niemand versteht oder sie niemanden interessiert, wird sie untergehen. Das Problem ist selten die Qualität der Idee, sondern die mangelnde Kunst, sie richtig zu kommunizieren.

Menschen treffen Entscheidungen emotional und oft in Sekundenbruchteilen. Investoren, Kunden oder Partner beurteilen Ideen zunächst danach, wie sie präsentiert werden. Dabei hilft es wenig, sich in Details zu verlieren oder auf die technische Brillanz zu pochen. Wer seine Idee nicht auf den Punkt bringen kann, verliert.

// Keep it simple!

Die traurige Wahrheit: Viele Ideengeber sind so verliebt in ihre Projekte, dass sie unterstellen, das Gegenüber müsste die Genialität sofort erkennen. Leider eine Fehleinschätzung oder eben doch keine ideale Idee. Zugegeben, oft entstehen Ideen erst bei der Beantwortung der Frage, welches Problem damit gelöst werden könne. Um diese Art von Ideen geht es hier nicht. Hier geht es um innovative Ideen, bei denen der Ideengeber die PS nicht auf die Straße bekommt, also den Nutzen seiner wirklich guten Idee nicht transportiert bekommt. Problem- und Zielgruppenanalyse ebenso wie die einfache und klare Beschreibung seiner Lösungsidee sind erste wichtige Schritte dazu. Nur wer seine Kommunikation genauso ernst nimmt wie seine Idee, hat eine Chance auf Erfolg.

Bilder und plastische Beschreibungen sind hier geeignete Lösungsinstrumente. Um mit Worten Bilder in die Köpfe seiner Adressaten zu projizieren, sollte man zunächst das Ausgangsproblem skizzieren. Formulierungen wie „Kennen Sie die Situation ...?“ oder „Stört Sie nicht auch, dass ...?“ helfen häufig, den Einstieg zu finden. Nur wenn das Gegenüber es auch als sein oder wenigstens ein zu lösendes Problem empfindet, wird Aufmerksamkeit geweckt. Gefühlte Betroffenheit hilft, sich

mit Lösungsansätzen – also den Ideen – auseinanderzusetzen. Die Ideen müssen klar erkennbaren Nutzen für eine Zielgruppe bieten und die anschließende bildhafte Beschreibung der Lösungsidee weckt das Bedürfnis danach. Eine Idee sollte idealerweise in wenigen Sätzen erklärbar sein. Niemand hat Zeit, komplexe Ausführungen zu entschlüsseln. Keep it simple!

Fakten sind vergänglich, Geschichten bleiben. Daher sollten Ideen in eine Geschichte verpackt werden, die begeistert – und die Menschen weitererzählen wollen. Dabei ist weniger mehr – Fokus ist der Schlüssel. Menschen möchten Gewinnchancen, Kunden wollen Nutzen. Hier sind die richtigen Botschaften relevant. Nicht umsonst heißt es, ein Bild sagt mehr als tausend Worte.

Innovation bedeutet auch, die Aufmerksamkeit und Begeisterung anderer zu gewinnen. Wer das nicht schafft, hat seine Idee schon verloren. Also, machen Sie Ihre Idee groß – aber erklären Sie sie noch größer. ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO) der DATEV eG



FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

Es braucht nur Mut

Quereinstieg | Nach wie vor spüren Steuerberater den Fachkräftemangel erheblich. René Kräußlich, Leiter Finanzen bei Polstermöbel Fischer, ist der Meinung, dass man bei der Suche nach personeller Verstärkung durchaus auch mal andere und mutigere Wege gehen sollte – er selbst ist ein perfektes Beispiel dafür, wie ein Quereinstieg erfolgreich gelingen kann.

Simon Hagen

Wie in vielen anderen Branchen, so suchen auch Steuerberatungskanzleien händeringend nach Personal. Laut KfW-ifo-Fachkräftebarometer aus dem zweiten Quartal 2024 sehen sich 71 Prozent der Unternehmen in der Steuer- und Rechtsberatung durch einen Fachkräftemangel in ihrer Geschäftstätigkeit behindert. Um aus dieser prekären Situation zu gelangen, gibt es nicht die eine, alles entscheidende Lösung. Vielmehr bieten sich verschiedene Wege an. Ein solcher ist es, Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern eine Chance zu geben.

Geht es nach René Kräußlich, passiert jedoch genau das oftmals zu wenig. „Man verpasst, die möglichen Potenziale von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern zu nutzen, da man aufgrund negativer Erfahrungen dem Ganzen von Haus aus abgeneigt ist. Das ist sehr pauschalisierend.“ Schließlich geht es auch anders – wie sein eigenes Beispiel zeigt.

Neuanfang, Durchhaltevermögen und Perspektivenwechsel

Doch der Reihe nach. Nach einer abgeschlossenen Lehre, anschließend acht Jahren bei der Bundeswehr und einer Tätigkeit als Busfahrer ging Kräußlich mit 32 aufgrund eines Krankheitsfalls noch mal eine Umschulung an. Dabei begleiteten ihn eine gewisse Portion Ungewissheit und Fragen wie „Was willst du machen?“ oder „Wie stellst du dir das Leben vor?“. Schließlich entschied er sich für eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten – ohne besondere Vorkenntnisse in diesem Bereich. Dennoch las er sich schnell in die neuen Themen ein und sog alles auf – ehe eine Hürde auf ihn wartete: „Laut damaliger Ausbildungsordnung mussten die zwei Jahre in einer Umschuleinrichtung mit drei Monaten Praktikum in einer Steuerberatungskanzlei gepaart werden, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Viele Kanzleien im Landkreis und in Nachbarkanzleien haben mit dem Vermerk abgesagt: ‚Wenn du ausgelernt hast, dann könntest du noch einmal anklopfen‘“, erinnert sich Kräußlich an die zermürbende Suche. Erst eine Kanzlei in eineinhalb Stunden Entfernung nahm ihn auf. „Und das nur, weil sonst keiner was anbietet? Das kann doch nicht sein“, ärgert sich der 45-Jährige heute noch darüber.

Er schloss die Ausbildung ab und fing danach in der Kanzlei an. Mit dem Resultat, dass er sich nach drei Monaten um Jahresabschlüsse kümmerte – und „zwar richtig mit Konsolidierung und Konzernabschluss mit verschiedenen Unternehmen“. In einer anschließenden Elternzeit bildete er sich – trotz hoher Durchfallquoten – zum Bilanzbuchhalter weiter, ehe er seine heutige Stelle als Leiter Finanzen bei Polstermöbel Fischer antrat. Nach wie vor profitiert er von seinen unterschiedlichen Tätigkeiten und seiner dabei gewonnenen Lebenserfahrung – beispielhaft seien hier die Corona-Hilfen erwähnt, als er viel Vorarbeit für den Steuerberater leisten konnte.

Und es sind genau diese Impulse, diese anderen Blickwinkel, die Quereinsteiger wie er geben können. „Und es muss ja nicht die Quereinsteigerin oder der Quereinsteiger per se sein. Es braucht diese motivierten Mitarbeiter, die in ihrem Leben vielleicht mehr erreichen und aufsteigen wollen. Die sagen, ich möchte auch vielleicht ganz woanders hin, und die sich intensiv damit befassen.“

Mehr Fokus auf praktische Leistungsfähigkeit

Doch häufig bekommen genau diese Personen laut Kräußlich erst gar nicht die Chance. Stattdessen wird ihm zufolge zu sehr auf Noten und den Lebenslauf geachtet: „Es ist klar, dass in manchen Bereichen bestimmte Fähigkeiten wie beispielsweise Deutsch- oder Mathekenntnisse nötig sind. Aber es sollte nicht nur auf die Note geschaut werden.“ Eine Eignung für den Beruf könnte man seiner Meinung nach auch mit einem Test prüfen, den interessierte Personen zu Hause für sich absolvieren können. „Jeder, der die Aufgaben beispielsweise in einer halben Stunde schafft, der kann sich erst mal grundsätzlich bewerben. Und wer es nicht schafft, der sollte sich überlegen, ob der Beruf tatsächlich was für ihn ist.“

Gerade in der Steuerberatung wird es gemäß Kräußlich oft so dargestellt, als habe man keine Zeit, sich um Quereinsteiger zu kümmern, und als koste es daneben nur Geld, da das eigene Personal in dieser Zeit gebunden ist. Aus seiner eigenen Erfahrung heraus braucht es aber viel weniger, denn vieles passiert im Learning by Doing. Es dürfe zu Beginn nur nicht zu sehr in die Tiefe gehen, da die Zusammenhänge noch gar nicht verstanden werden können. Stattdessen sei einfach mitlaufen und mitschwimmen angesagt. Sobald die grundsätzliche Eignung feststeht, könne man mehr Zeit investieren. „Und warum sollte eine Quereinsteigerin oder ein Quereinsteiger Mitte 20 weniger leisten können als jemand, der direkt nach der Schule die Ausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten absolviert?“

Wertschätzung als Schlüssel

Kräußlich zieht an dieser Stelle noch einen anderen Vergleich: „Auch die Einführung digitaler Prozesse kostet zu Beginn Zeit und Personal – doch mit ihr kommen Arbeitszeiteffekte im positiven Sinne. Es braucht daher nur Mut, etwas Neues zu tun, und genau der fehlt überall immer wieder. Ich glaube, oftmals ist es die Angst davor zu scheitern.“ Dass er anders handelt, zeigt er am Beispiel eines Auszubildenden auf. „Er hatte ein Jahr lang nichts gefunden. Ich habe mir seine Bewerbung gar nicht großartig angesehen, denn ich habe mir gesagt: Jetzt muss ihm jemand einfach mal eine Chance geben – das kann es einfach nicht sein. Wenn man vom Fachkräftemangel redet, muss man den Leuten auch eine Chance geben. Und ohne Mut, dies zu tun, schaut man irgendwann in die Röhre“, ist der 45-Jährige überzeugt.

Um den Engpass an Fachkräften zu lindern, braucht es aber noch mehr. Dazu müsste man laut Kräußlich das Problem an der Wurzel packen – und zwar in den Schulen. Dort sollte mehr Werbung für den Beruf der oder des Steuerfachangestellten gemacht werden. Schließlich sei ein Bestehen der anspruchsvollen Ausbildung Grund genug, sich auf die Schulter zu klopfen, noch dazu könne man in diesem Beruf auch gut verdienen. Und durch Weiterbildungen stünden viele Türen offen – sei es als Bilanzbuchhalter oder als Steuerberater.

Ein entscheidendes Kriterium für Kräußlich ist dabei Wertschätzung und vor allem das Thema Gehalt. „Viele Steuerberaterinnen oder Steuerberater scheinen noch nicht ganz verstanden zu haben, dass es ja im Endeffekt um ihre Kanzlei geht. Sie denken vielmehr darüber nach, welche Ausgaben der Mitarbeiter erzeugt. Aber das ist die falsche Herangehensweise. Stattdessen sollten sie sich selbst hinterfragen: Würde ich auch bei diesen Bedingungen gerne arbeiten? Ansonsten steht man wieder ohne Mitarbeiter da und muss alles selbst machen.“ Anschließend bekäme man häufig zu hören, dass es ja nicht anders gehe – aber das lässt Kräußlich nicht gelten: „Das mag schon sein. Aber es geht nur nicht anders, weil man keine Mitarbeiter hat, die vernünftig bezahlt werden. Das ist eine Sache, die man immer im Kopf behalten muss. Und ich glaube, das machen viele nicht. Zuerst wurde zum Teil die Digitalisierung verschlafen – und der Fehler wiederholt sich bei den Mitarbeitern.“ ●

SIMON HAGEN

Redaktion DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

RENÉ KRÄUSSLICH ist Leiter Finanzen bei Polstermöbel Fischer, einem Familienunternehmen, das sich auf Polstermöbel spezialisiert hat. Dabei verantwortet er alle Vorgänge im Finanzsektor, wie die Finanzbuchhaltung und den Jahresabschluss.

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/fachkraefte-gewinnen

Erkennen Sie praxisnahe Fachkenntnisse von Bewerbern an den Zertifikaten DATEV-Anwender Personalwirtschaft und DATEV-Anwender Finanzbuchführung:

<https://bildung-lernen.datev.de/zertifikate/>

Mandanten-Info-Broschüre „Der Quereinsteigereffekt“, www.datev.de/shop/32666

DATEV-Fachbuch „Fachkräfte finden, gewinnen und binden“, 2. Auflage, www.datev.de/shop/36192

DATEV-Fachbuch „Ratgeber Gehaltsextras“, 11. Auflage, www.datev.de/shop/35877

Qualifizierungsangebot „DATEV-Wissen für Ausbildung und Quereinstieg“, www.datev.de/shop/63030

Datenbank für Fachinformationen

50 Jahre LEXinform

Recherche-Tool | Tagaktuelle Fachinformationen, jederzeit und von überall aus zugänglich – das bietet die Datenbank LEXinform. Mit nationalen und internationalen steuerrechtlichen Informationen unterstützt sie stets schnell und umfassend. In diesem Jahr feiert LEXinform 50. Geburtstag. Ein guter Anlass, einen Blick zurück auf die Anfänge sowie die geplanten Entwicklungen in diesem Jahr zu werfen.

Stellen Sie sich vor, Sie sind Steuerberaterin oder Steuerberater in den späten 60er-Jahren. Sie versinken in einem Berg von Urteilen und Fachliteratur und wünschen sich nichts sehnlicher als ein magisches Werkzeug, das Ihnen die Arbeit erleichtert. Genau an diesem Punkt kam DATEV ins Spiel. Gemeinsam mit Partnern gründete DATEV 1968 die Interessentengruppe Documenta, um die elektronische Steuerrechtsdokumentation zu revolutionieren. 1971 übernahm DATEV das Projekt im Alleingang und

eine beeindruckende Fülle an Informationen für die Fachrecherche.

Im Lauf der Jahre hat sich LEXinform ständig weiterentwickelt. 2002 ging die Datenbank ins Internet, 2012 folgte die mobile App und 2017 die LEXinform Verlagsrecherche. Jetzt können Nutzer umfassende Recherchen im Steuerrecht, EU-Recht, Berufsrecht, Zivil- und Wirtschaftsrecht sowie in den digitalen DATEV Verlagsmedien durchführen und auf renommierte externe Fachdatenbanken zugreifen.

Und was bringt die Zukunft? 2025 wird LEXinform innerhalb der Cloud weiterentwickelt. Das innovative, KI-gestützte Recherche-Tool DATEV LEXchat liefert künftig präzise formulierte Antworten mit Quellenangaben. LEXinform bleibt also nicht nur am Puls der Zeit, sondern setzt weiterhin Maßstäbe in der Steuerrechtsrecherche.



brachte 1975 die erste umfassende deutsche Steuerrechtsdatenbank auf den Markt – heute bekannt als LEXinform. Damals startete LEXinform mit stolzen 18.000 Dokumenten, die über das öffentliche Telefonnetz abgerufen werden konnten – zu Zeiten, als es noch Öffnungszeiten für Datenbanken gab. Doch das war erst der Anfang. Die Datenbank wurde kontinuierlich erweitert und bietet heute mit circa 850.000 Dokumenten

MEHR DAZU

LEXinform comfort,
www.datev.de/shop/65690

LEXinform classic,
www.datev.de/shop/65680

DATEV LEXinform plus
(beinhaltet DATEV LEXchat und
DATEV Verlagsmedien comfort),
www.datev.de/shop/65718



DATEV Lernplattform online

In neuem Design

Lernvideoplattform | Neue Filtermöglichkeiten, eine verbesserte Navigation und ein modernes Design: Mit der Aktualisierung können Sie sich noch besser weiterbilden.

Auf der DATEV Lernplattform online können Sie sich mit über 210 praxisnahen Lernvideos Fach- und Software-Wissen aneignen. Mit den aktuellen Neuerungen geht das nun noch gezielter.

Die Neuerungen im Überblick:

- Startseite: Intuitive Navigation und übersichtliche Informationen sorgen jetzt für eine schnelle Orientierung.
- Gesamtverzeichnis: Erweiterte Filter helfen Ihnen, passende Kurse aus den über 210 Lernvideos schnell zu finden.
- Personalisiertes Dashboard: Ihr individueller Überblick über Ihren Lernfortschritt, Ihre Favoriten und neue Themen für eine gezielte Weiterbildung.

MEHR DAZU

finden Sie unter
www.datev.de/leon

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Kathrin Ritter **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Monika Krüger, Stephan Kuhn, Dirk Utecht | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.



**ALEXANDRA
STADTMÜLLER**

Selbstständige Steuer-
beraterin im sauerländi-
schen Drolshagen

Kritischer Geist

Es gibt Menschen, denen man sogleich anmerkt, dass sie nur wenig im Leben dem Zufall überlassen möchten. Zu diesen gehört Alexandra Stadtmüller, Steuerberaterin im beschaulichen Drolshagen, einer Kleinstadt etwa 70 Kilometer östlich von Köln im südlichen Sauerland gelegen. Wer mit ihr spricht, erlebt Tatkraft und die Entschlossenheit, alles, was in der Reichweite ihrer Entscheidungen liegt, ihrem sehr bewussten Gestaltungswillen zu unterwerfen. Hierzu gehört bereits die Standortwahl, denn bis vor Kurzem unterhielt sie ihre Kanzlei noch in Wuppertal: „Ich habe meine dortige Kanzlei aufgegeben und meinen Wohn- und Arbeitsort aus privaten Gründen hierher verlegt, weil ich dank der Digitalisierung und der nahezu unbeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten für mich keine zwingende Notwendigkeit mehr sehe, überhaupt noch Kanzleiräume zu unterhalten, geschweige denn, dies an einen bestimmten Standort zu tun. Ich habe nur drei Mandanten im Jahr, die mich tatsächlich noch persönlich aufsuchen, mit allen anderen läuft alles digital.“

Kanzleiräume waren gestern

Tatsächlich arbeitet Alexandra Stadtmüller von ihrem Wohnhaus aus, ohne eigentliche Büroräume vorzuhalten, beziehungsweise fallweise auch jederzeit mobil, ohne

Ich bin in der Gestaltung meiner Arbeitstage in einem hohen Maße frei.

festgelegte Arbeits- oder Bürozeiten. Ob die dabei unausbleibliche Reduzierung des direkten Mandantenkontakts von Angesicht zu Angesicht nicht zulasten der wechselseitigen Vertrauensbildung geht, wird von ihr dezidiert verneint: „Durchaus nicht! Wenn ich ein Mandat neu übernehme, fahre ich einmal hin und sehe mir den Betrieb an. Ich habe ein verlässliches Gedächtnis, der hier gewonnene Eindruck bleibt. Wenn dann die Chemie stimmt und ich spüre, dass eine Zusammenarbeit möglich ist, kommen wir zusammen, und von da an erfolgt der Austausch elektronisch per Video-Schleife. Das funktioniert für mich genauso gut wie ein persönliches Treffen. Terminsuche, lange Anfahrten – das ist nicht mein Ansatz. Und wenn ein Treffen doch einmal erforderlich sein sollte, habe ich Zugriff auf einen Co-Working-Space auf halber Strecke nach Wuppertal, da kann man dann zusammenkommen, aber dies ist die Ausnahme.“ Und weiter: „Es ist enorm, wie viel Zeit ich durch den Verzicht auf jedwede unnötige Fahrerei und Warterei spare, Zeit, die meiner Arbeit und auch meinem Privatleben zugutekommt. Ich bin in der Gestaltung meiner Arbeitstage in einem hohen Maße frei, ein Privileg der Freiberuflichkeit, das ich sehr zu schätzen weiß.“

Grenzziehungen

Bemerkenswert an ihrer Kanzleiführung sind auch einige sehr bewusste Grenzziehungen, die Alexandra Stadtmüller von manch anderen Berufsträgerinnen und -trägern unterscheiden: „Wenn ich so etwas höre wie ‚strategische Entscheidungen muss ich mit meinem Steuerberater treffen‘, dann denke ich mir nur: ‚Wie bitte?‘. Rein unternehmerische Entscheidungen kann und will ich niemandem abnehmen, wie sollte ich auch – es ist nicht mein Unternehmen und die erforderlichen intimen Branchenkenntnisse hat mein Mandant, die habe nicht ich. Mir ist bewusst, dass viele Kollegen das anders halten, sich unentbehrlich machen, ich tue das nicht. Ich verstehe mich auch nicht als externe Mitarbeiterin meiner Mandanten, die sich um alles Finanzielle kümmert, sondern ziehe meine Kunden mit in die Verantwortung. Selbstverständlich habe ich die betriebswirtschaftlichen Zahlen im Blick, aber ich ziehe eine klare Grenzlinie, wo meine Verantwortung endet und die des Mandanten beginnt. Dieses Konzept hat sich für mich bewährt, zumal die Mehrzahl meiner Mandanten Freiberufler sind, die ihre Buchführung selbst verantworten. Ich muss meinen Mandanten so nicht hinterherräumen, sie wenden sich im Zweifel an mich, nicht umgekehrt. Die Buchhaltung im Haus zu erstellen, ist im Übrigen gerade bei kleineren Unternehmen und Freiberuflern ohnehin stets die bessere Alternative und keine wirkliche Belastung, Belege sind schließlich blitzschnell eingescannt.“

Freelancer statt Angestellte

Auch die sich aufdrängende Frage, wie unter diesen Bedingungen eines Höchstmaßes an gelebter Autonomie die Mitarbeiterführung gelingen kann, wird ebenso klar beantwortet: „Ich arbeite ausschließlich mit Freelancern zusammen, deren Zahl ich im Lauf der Zeit durch Effizienzsteigerung von einstmals acht auf vier reduzieren konnte – bei gleichem Output und höherer Ergebnisqualität.“

In Alexandra Stadtmüller lebt ein kritischer Geist, der schließlich auch bei dem Thema Finanzverwaltung aufblitzt. Diese nimmt den Berufsstand zu ihrem Missfallen immer mehr in die Pflicht, und auch um Beispiele für administrative Absurditäten ist sie nicht verlegen. Und sie weiß, wovon sie spricht, hat sie doch einst ihre Lehrjahre eben dort absolviert. ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

Erfolgreich Fachkräfte gewinnen, binden und weiterentwickeln. **GEMEINSAM.**



Stellen Sie jetzt Ihre Kanzlei zukunftssicher auf –
wir unterstützen Sie dabei.

Fachkräfte für Steuerkanzleien zu gewinnen oder Mitarbeitende langfristig in der Kanzlei zu binden, wird immer schwieriger. Werden Sie daher jetzt aktiv, um den veränderten Ansprüchen und Erwartungen am Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden.

Unsere gemeinsame Initiative unterstützt Sie **mit einer bundesweiten Imagekampagne und Stellenbörse sowie wirksamen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten** dabei, Ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachhaltig zu steigern.

initiative-gemeinsam-handeln.de

GEMEINSAM handeln!
Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.

EINE INITIATIVE VON
BStBK | DStV | DATEV